Beiträge zur Systematik kollektiver Begehungsformen

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu Bonn

von

Julius Bergermann

Gerichtsreferendar

aus Essen-Steele

Bonn 1930

Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur G. m. b. H., Bonn am Rhein

Referent: Prof. Dr. Grünhut

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet
zum Pfingstfest 1930.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548917_0146

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 6
Das System (schematische Uebersicht) 8
Erster Hauptteil: Das System der Kollektivdelikte zugleich in ihrem Verhältnis zu den Teilnahmeformen des allgemeinen Teils dargestellt 9
1. Kapitel: Die Teilnahme im technischen Sinne 9
2. Kapitel: Die notwendige Teilnahme 10
A. Begriff 10
B. Einteilung 12
3. Kapitel: Das eigentliche Kollektivdelikt 14
A. Begriff 14
B. Einzelne Kollektivdelikte 14
C. Das System 16
D. Verhältnis der diesen Kollektivdelikten charakteristischen notwendigen Teilnahme zur Teilnahme im technischen Sinne des allgemeinen Teils 17
I. Erfordern die Tatbestände der eigentlichen Kollektivdelikte Handeln in Mittäterschaft im Sinne des allgemeinen Teils? 18
II. Welcher Art muß die Beteiligung (objektiv gesehen) sein? 26
III. Die Teilnahme an notwendiger Teilnahme . . . 29
4. Kapitel: Das zufällige Kollektivdelikt 31
A. Begriff und Wesen 31
B. Verhältnis der zufälligen Kollektivdelikte zur Teilnahme im technischen Sinne 32
5. Kapitel: Das Mehrheitsdelikt 33
A. Begriff 33
B. Unterschied zwischen eigentlichem Kollektivdelikt und Mehrheitsdelikt 33
C. Das System 34
D. Verhältnis dieser Deliktsgruppe zur Teilnahme im technischen Sinne 38

Zweiter Hauptteil: Die geistige Verfassung des Kollektivums . . 47
1. Kapitel: Die Teilnahme im technischen Sinne 47
2. Kapitel: Die Masse 48
3. Kapitel: Der Verband 52
4. Kapitel: Die Vereinigung 53
5. Kapitel: Die Menschenmenge 54
6. Kapitel: Die Gemeinschaft 55

Vorwort.

Unser heute noch geltendes Strafgesetzbuch entstammt der individualistisch eingestellten Periode des 19. Jahrhunderts. Es wendet sich daher in seinen Strafbestimmungen fast ausschließlich gegen die Einzelhandlungen des Individuums. Auf dem Gebiete des Strafrechtes ist heute noch die persönliche „Leistung" des einzelnen allein ausschlaggebend. Das Leben von heute, die Wirtschaft wandte sich vom absoluten Individualismus ab. Das Recht aber, in dem sich alle Lebenserscheinungen im allgemeinen wiederspiegeln, kam nur schrittweise nach. Stückweise und zusammenhanglos finden wir im Strafrecht Ueberreste eines früheren Kollektivismus, wie die Bestimmungen über Bandenraub, Komplott, Raufhandel u. a. zeigen. Daß heute wieder das Strafrecht sich mit ganz besonderer Aufmerksamkeit den kollektiven Rechtsbrüchen zuwenden muß, beweist die Vergangenheit der Nachkriegsjahre am besten. Denn abgesehen von der steigenden Kriminalität der Einzeldelikte, ist diese, wie sich aus der Statistik der Justizverwaltungen der einzelnen Länder nachweisen läßt, vor allem bei der „großen Menge", der Masse, außerordentlich gewachsen, mag sie nun wieder politischen Motiven entspringen oder anderen. Wir leben nun einmal im Zeitalter des Kollektivismus. In dieser Zeit der Massenbewegung, wo der Geist der Widersetzlichkeit herrscht, lebt folgerichtig die kollektive Kriminalität mächtig auf. Dieser Tatsache wird man unbedingt Rechnung tragen müssen.

Infolge der erhöhten Bedeutung der kollektiven Rechtsbrüche dürfte es daher wohl berechtigt sein, wenn diese Arbeit vornehmlich dem Kollektivdelikt gewidmet ist. Der Uebersicht und der geschlossenen Darstellung halber habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, nicht nur das Wesen des Kollektivdeliktes

darzulegen, — was ausführlich im zweiten Hauptteil dieser Abhandlung geschieht — sondern auch innerhalb der verschiedenen kollektiven Begehungsformen ein in sich geschlossenes System zu bringen. Immerhin kann es sich bei dieser Arbeit nur um einen bescheidenen Versuch handeln, eine geschlossene Darstellung wiederzugeben.

Der besseren Uebersicht wegen habe ich mir erlaubt, meinen Ausführungen eine schematische Darstellung des Systems voranzustellen. Im ersten Hauptteil der Arbeit sollen zunächst, ausgehend von den Teilnahmeformen des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches, die einzelnen kollektiven Deliktsformen entwickelt und ihr Wesen dargetan werden. Gleichzeitig soll untersucht werden, in welcher Beziehung diese Deliktsformen zur Teilnahme des allgemeinen Teiles stehen. Im zweiten Hauptteil wird die subjektive oder, besser ausgedrückt, die psychologische Eigenart, die geistige Verfassung des Kollektivums zu erörtern sein, eine Aufgabe, die im Gesetz keine Erwähnung gefunden hat.

Das System.

1. Teil.

Der Mensch handelt:

A. Allein,

B. Mit anderen.

I. Die Teilnahmeformen des Str. G.B.

II. Die notwendige Teilnahme.

1. Das Begegnungsdelikt.

2. Das Konvergenzdelikt.

III. Das zufällige Kollektivdelikt.

IV. Das Mehrheitsdelikt.

oder

Das eigentliche Kollektivdelikt.

a) Das Delikt der Einzelperson, welches nur innerhalb des Kollektivums möglich ist (z. B. Aufruhr).

b) Das Kollektivdelikt der Gesamtheit, welches im Gesetzestext auch als Delikt der Gesamtheit erscheint.

2. Teil.

Die geistige Verfassung des Kollektivums.

1. Teilnehmer i. techn. Sinne.

2. Die Masse.

3. Der Verband.

4. Die Vereinigung.

5. Die Menschenmenge.

6. Die Gemeinschaft.

Erster Hauptteil.

Das System der Kollektivdelikte zugleich in ihrem Verhältnis zu den Teilnahmeformen des allgemeinen Teiles dargestellt.

1. Kapitel.

Die Teilnahme im technischen Sinne.

Der Mensch kann sich im täglichen Leben in zweierlei Stellungen befinden und betätigen: entweder ganz allein und selbständig oder mit anderen gemeinsam. Nicht anders ist es auf dem Gebiete des Strafrechtes. Ein Verbrechen kann von einem einzelnen Menschen ausgeführt werden oder mehrere können zu seiner Vollendung mitwirken. Nach der Art der Mitwirkung kann man begrifflich unterscheiden: Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe. Auch das Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet in § 50 diese Teilnahmearten. Jedoch beweist der § 47 StGB., daß das Strafgesetzbuch als eigentliche Formen der Teilnahme nur Anstiftung und Beihilfe (Teilnahme im engeren Sinne) anerkennt, Mittäterschaft also nicht darunter fallen soll. M. E. Mayer [1]) sagt hierzu: „Nach der Terminologie des RStGB. gehört die Mittäterschaft zur Teilnahme, sachlich steht sie in einem Gegensatz zur Teilnahme". Die Mittäterschaft erfordert bewußtes und gewolltes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Erfüllung des Tatbestandes, es will also jeder Beteiligte die Tat selbst ausführen und ist daher gem. § 47 StGB. auch als Täter zu bestrafen. „Teilnahme" aber bedeutet etwas unselbständiges, das Sichbeteiligen an fremdem Handeln [2]). Die Teilnahme hat also eine fremde Täterschaft zur Voraussetzung. Somit kann der Teilnehmer selbst nie eine Aus-

1) Lehrbuch S. 380.
2) Vergl. Birkmeyer, Die Teilnahme am Verbrechen (vgl. Darst. allg. Teil Bd. II) 1908 Seite 3.

führungshandlung vornehmen. Begriff als auch Strafbarkeit sind somit der Täterschaft akzessorisch.

Diese genannten Teilnahmeformen des allgemeinen Teiles sind etwas tatsächliches, außerhalb einer bestimmten Strafrechtsnorm liegend, bei jedem Delikt möglich, wie z. B. auch Versuch und Vollendung, mit anderen Worten, sie sind Erscheinungsformen des Deliktes. Im Gegensatz hierzu steht die im besonderen Teile des Strafgesetzbuches auftretende, vom Gesetz als „teilnehmen" bezeichnete Beteiligung an den Kollektiv- und Mehrheitsdelikten. Ihre besondere Eigentümlichkeit ist die, daß sie nicht, wie die Teilnahme im technischen Sinne, eine fremde Tat zur Voraussetzung hat; ja sie, die Teilnahme, ist ja die eigentliche, mit Strafe bedrohte Tat, da niemand in diesen Fällen Alleintäter sein kann; eine Akzessorität der Teilnahme ist hier begrifflich ausgeschlossen. Sie hat somit mit der Teilnahmelehre des allgemeinen Teiles unmittelbar nichts gemein. Im besonderen soll im folgenden Kapitel auf die Eigentümlichkeit dieser Teilnahmeform eingegangen werden.

---

2. Kapitel.

Die notwendige Teilnahme.

A. Begriff.

Unser Strafgesetzbuch enthält eine Anzahl von Delikten, — freilich in sich nicht geschlossen, sondern zusammenhanglos — zu deren Begehung die Willensbetätigung mehrerer Personen notwendig ist, Delikte, welche von einer Einzelperson nicht begangen werden können, z. B. das Glücksspiel, der Aufruhr. Hier ist das deliktische Handeln mehrerer nicht etwas rein zufälliges, willkürliches, wie bei der oben erwähnten Teilnahme des allgemeinen Teiles, bei welcher das Delikt auch von einer Einzelperson begangen werden kann; vielmehr ist hier das Handeln (Teilnehmen) mehrerer begrifflich, tatbestandsmäßig, unmittelbar durch die Fassung des Gesetzes bedingt, das Handeln mehrerer ist notwendig. Im Anschluß an diese Erkenntnis hat sich denn auch in der Literatur die Bezeichnung „notwendige Teilnahme" eingebürgert [3]).

3) Vergl. Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, 1869; Freudenthal, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen 1901.

Wenn in folgendem die einzelnen Delikte mit „notwendiger Teilnahme" erörtert und später ihr Verhältnis zur Teilnahme im technischen Sinne klargestellt werden soll, so ist es zunächst notwendig, eine feste Umgrenzung des Begriffes der notwendigen Teilnahme vorzunehmen. Denn es hat keinen Zweck, unter „notwendiger Teilnahme" eine Gruppe von Delikten zusammenzufassen, die nichts mehr gemeinsam hat, als die Tatsache, daß *mehrere* tatbestandsgemäß irgendwie gehandelt haben müssen, bleibt es hier doch unklar, ob das Handeln mehrerer zur Verwirklichung der verbrecherischen Willensbetätigung, des Erfolges oder zur Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmales stattfindet.

Schütze [4]) nimmt notwendige Teilnahme dann an, wenn ein Delikt begrifflich die Mitwirkung mehrerer Personen erfordert. Hiernach würden z. B. auch Verleitung zur Verübung unzüchtiger Handlungen gemäß § 176 Nr. 3 StGB., ferner Nötigung zu einer Handlung (§§ 240, 253, 339 StGB.) Fälle notwendiger Teilnahme sein, ein Ergebnis, welches nicht befriedigen kann, da alle Delikte, bei denen außer der unter Strafe gestellten Handlung als Erfolg dieser die Handlung eines anderen, z. B. des Genötigten erforderlich ist, unter den Begriff der „notwendigen Teilnahme" fallen würden.

Meyer [5]) und von Liszt [6]) verlangen, daß ein *Zusammenwirken* mehrerer hinzutreten müsse. Auch diese Fassung ist noch zu weit. Hiernach würden zu Delikten mit notwendiger Teilnahme noch gehören: die Untauglichmachung zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 142 Abs. 2 StGB.), die Entführung der Einwilligenden gemäß § 237 StGB. u. a. Dieses Ergebnis kann nicht gebilligt werden, da es zu weit geht. Vielmehr wird man sagen müssen, daß ein Fall notwendiger Teilnahme nur dann vorliegt, wenn das Zusammenwirken mehrerer Personen bei Begehung der unter Strafe gestellten Handlung *begriffsmäßig* vorliegt. Dieser Ansicht scheint mir die von Freudenthal [7]) aufgestellte Definition am nächsten zu kommen und am klarsten, somit am brauchbarsten zu sein. Sie schließt sich eng an die gesetzliche Definition, welche die notwendige Teilnahme in § 35 MStGO. vom 1. 2. 1898 gefunden hat. Freudenthal versteht unter Delikten mit notwendiger Teilnahme solche, „welche nach ihrem gesetzlichen Tatbe-

4) Schütze, a. a. O. S. 318.
5) Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 229, 5. Auflage 1895.
6) Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes S. 213.
7) Freudenthal, a. a. O. S. 100.

stand das Zusammenwirken mehrerer bei Vornahme der unter Strafe gestellten Handlung voraussetzen“ [8]). Er beschränkt sich also nicht, wie die oben Genannten und vor allem von Kries in seiner Definition [9]), auf die strafbaren Handlungen, die begrifflich das Zusammenwirken mehrerer voraussetzen, z. B. wie der Zweikampf, der Aufruhr. Freudenthal gibt dies zu und bemerkt dazu: „Sie (die Definition) geht aber darüber hinaus und umfaßt auch die Fälle, in denen zwar nach dem Begriffe der Handlung einer zu ihrer Vollziehung genügen würde, das Gesetz aber trotzdem das Zusammenwirken mehrerer erfordert“. Hier kann man m. E. nicht mehr von notwendiger Teilnahme im eigentlichen Sinne sprechen, wenn lediglich das tatbestandsmäßige Zusammenwirken mehrerer ausschlaggebend sein soll. Sämtliche Fälle der sogen. qualifizierten Teilnahme (z. B. §§ 243 Nr. 6, 250 Nr. 2, 223a StGB.) hätten dann als Fälle notwendiger Teilnahme zu gelten. Es ist aber einleuchtend, daß z. B. § 223a (die Körperverletzung durch mehrere gemeinschaftlich) ein von dem Begriff der leichten Körperverletzung generisch durchaus verschiedenes Delikt ist. Hiernach wird man folgende Definition aufstellen müssen:

Delikte mit notwendiger Teilnahme sind solche, welche begriffsmäßig und nach ihrem gesetzlichen Tatbestand ein Zusammenwirken mehrerer Personen bei Vornahme der unter Strafe gestellten Handlung voraussetzen.

B. Einteilung.

Innerhalb der Delikte mit notwendiger Teilnahme (im Sinne obiger Definition) haben wir zwei Kategorien zu unterscheiden. In der ersten wirken die notwendig Teilnehmenden gegeneinander, sei es in einem Kampfe oder Vertrage, z. B. die Verabredung der Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens gem. § 83 StGB., der Zweikampf des § 205 StGB., der Wahlstimmhandel des § 109, die Beteiligung am Raufhandel (Schlägerei) des § 227 StGB. [10]). Schütze [11]) nennt diese Unterart „Fälle gegenseitigen Zusammenwirkens“; ebenso

8) Sei es ein Zusammenwirken zu einem Tun oder Unterlassen.
9) Von Kries, Beitrag zu der Lehre von der Teilnahme a. a. O. Seite 555.
10) Eine erschöpfende Aufzählung sämtlicher hierher gehörender Fälle dürfte unmöglich sein. Wir kommen im Einzelnen an anderer Stelle auf die Begegnungsdelikte zurück.
11) A. a. O. S. 318.

spricht Olshausen [12]) von „Gegenseitigem (sich begegnenden) Zusammenwirken". Wir wollen diese Deliktsgruppe kurz mit dem von Freudenthal [13]) aufgestellten und treffenden Namen als „Begegnungsdelikte" bezeichnen.

In der zweiten Gruppe wirken die strafbaren Handlungen der notwendig Teilnehmenden miteinander, nach außen (nicht gegeneinander), z. B. Aufruhr, Landfriedensbruch. Schütze sprach hier von „Fällen einseitigen Zusammenwirkens". Da diese Deliktshandlungen nach außen, nach den von ihnen gemeinsam verursachten Erfolg hin konvergieren, so halte ich auch hier Freudenthals [14]) Bezeichnung als „Konvergenzdelikt" für durchaus treffend.

Bei diesen Konvergenz-Delikten handelt es sich um eigentliche Kollektivdelikte, die uns bei unserer Untersuchung, die ja der Systematik kollektiver Rechtsbrüche gewidmet ist, hauptsächlich interessieren, während die vorgenannten Begegnungsdelikte kollektive Besonderheiten kaum erkennen lassen, jedoch der Systematik wegen erwähnt werden mußten.

Nicht hierher gehören in den Rahmen der vorliegenden Untersuchungen die sogen. „Ausnahmefälle" der Teilnahmelehre, in denen zwar jemand bei Begehung des Deliktes notwendig beteiligt ist, aber aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen heraus nicht bestraft wird. So im Falle des § 184 Strafgesetzbuch, wo nur der Verkäufer unzüchtiger Schriften bestraft wird, während der Käufer straflos bleibt. Hier ist nur die eine Partei Täter im Sinne des Gesetzes.

---

12) Olshausen, Komm. z. StGB. f. d. Deutsche Reich, 1897 Nr. 11 z Abschn. III.
13) A. a. O. S. 1.
14) A. a. O. S. 122.

3. Kapitel.

Das eigentliche Kollektivdelikt.

A. Begriff.

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen über die notwendige Teilnahme kann nunmehr folgende Definition aufgestellt werden:

Konvergenz- oder eigentliche Kollektivdelikte, sind die Deliktstypen, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen nach ein und derselben Richtung hin begriffsmäßig und nach ihrem gesetzlichen Tatbestand bei Vornahme der unter Strafe gestellten Handlung erforderlich ist [15]).

B. Einzelne Kollektivdelikte.

Zunächst sei bemerkt, daß eine erschöpfende bzw. enumerative Aufzählung sämtlicher hierher gehörender Delikte im Rahmen dieser Arbeit nicht gut möglich, andererseits aber auch nicht notwendig ist. Es genügt hier für die Erörterung zahlreicher Punkte, die für das Wesen der Kollektivdelikte Bedeutung haben, wenn der Kreis der nach positivem Recht zu den Kollektivdelikten gehörenden Verbrechen und Vergehen in etwa wenigstens angedeutet wird.

Es gehören hierher:

Der Aufruhr des § 115, die Gefangenenmeuterei des § 122, der schwere Hausfriedensbruch des § 124, der Landfriedensbruch des § 125, das Sichanschließen an einen bewaffneten Haufen in § 127 Abs. 2, die Teilnahme an verbotenen Verbindungen in den §§ 128, 129, die Beteiligung am Raufhandel des § 227 StGB. Interessant ist in letzterem Falle, daß nach dem oben

15) Ich bin mir bewußt, daß in der Literatur mit der Bezeichnung „Kollektivdelikt" vielfach etwas anderes gemeint ist, nämlich eine Reihe von Einzelhandlungen, die aus derselben Willensrichtung hervorgegangen sind und mit einer einzigen Strafe belegt wird (vergl. v. Liszt, Lehrb. des deutschen Strafrechts, 1927 § 55 III), während in diesem Zusammenhang unter „Kollektivdelikt" ein Delikt in Mehrheit der Verbrechenssubjekte zu verstehen ist.

Gesagten die erste Alternative des § 227, die „Schlägerei", ein Begegnungsdelikt ist, während es sich bei der zweiten Alternative, beim „durch einen von mehreren gemachten Angriff", um ein Konvergenzdelikt, also um ein echtes Kollektivdelikt, handelt. Im Gegensatz zu diesen ist der Auflauf des § 116 Abs. 1 kein Delikt mit notwendiger Teilnahme. Als Delikte mit notwendiger Teilnahme haben wir oben diejenigen kennen gelernt, welche begriffsmäßig und nach ihrem gesetzlichen Tatbestand ein Zusammenwirken mehrerer bei Vornahme der unter Strafe gestellten Handlung voraussetzen. Diese einzelnen Kriterien treffen beim Auflauf des § 116 Abs. 1 Strafgesetzbuch aber nicht zu. Die in § 116 Abs. 1 unter Strafe gestellte Handlung bzw. Unterlassung ist das Sichnichtentfernen aus einer Menschenmenge. Es ist aber nicht zu ersehen, warum diese strafbare Handlung nicht von einer Einzelperson begangen werden könnte. Da die unter Strafe gestellte Handlung — das Sichnichtentfernen — also begrifflich notwendig nicht von einer Personenmehrheit begangen zu werden braucht, kann von einer notwendigen Teilnahme auch keine Rede sein. Liegt aber eine notwendige Teilnahme nicht vor, so kann der Auflauf des § 116 Abs. 1 StGB. auch nicht zur Klasse der eigentlichen Kollektivdelikte gezählt werden, da diese eine notwendige Teilnahme zur Voraussetzung haben. Wohl ist dagegen der Auflauf des § 116 Abs. 2 StGB. hierhin zu zählen, da hier die strafbare Handlung nicht (wie in Abs. 1) in einem Sichnichtentfernen, sondern in der „mit vereinten Kräften" erfolgten tätlichen Widerstandsleistung oder Verübung von Gewalt besteht, das Handeln mehrerer Personen somit begrifflich und nach dem Tatbestande des Gesetzes notwendig ist.

Von den hierher gehörenden strafrechtlichen Nebengesetzen seien folgende erwähnt:

1. Die vorsätzliche Mitwirkung am Unternehmen des Sklavenraubes oder an der Sklavenbeförderung (§§ 1, 2 des Gesetzes vom 28. 7. 1895 betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels).

2. Der militärische Aufruhr gem. § 106 des Militärstrafgesetzbuches vom 20. 6. 1872 [16]):

> „Wenn mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Tätlichkeit gegen denselben zu begehen, so wird jeder, welcher an der

16) Neu bekannt gegeben am 16. 6. 1926, RGBl. I, 275.

Zusammenrottung teilnimmt, wegen militärischen Aufruhres mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren, im Felde mit Gefängnis nicht unter 10 Jahren bestraft . . ."

3. § 10 der Verordnung gegen die Preistreiberei vom 13. 7. 1923 [17]):

„Wegen Verabredung der Preistreiberei wird bestraft, wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Höchstüberschreitung, einen Preiswucher, einen Leistungswucher, einen Provisionswucher, einen Kettenhandel, eine Warenzurückbehaltung, preistreibende Machenschaften oder einen Schleichhandel zum Gegenstande hat".

4. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. 3. 1930:

„Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft" [18]).

Hiermit ist der Kreis der eigentlichen Kollektivdelikte gekennzeichnet.

C. Das System.

Vergleicht man den Wortlaut des Gesetzestextes in den §§ 115, 124, 125, 127 Abs. 2, 227 StGB. mit dem Text der §§ 116 Abs. 2, 122, 128, 129 StGB. und § 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik, so fällt es auf, daß das Gesetz in den zuerst genannten Paragraphen z. B. beim Aufruhr des § 115 eine ganz andere Ausdrucksweise gebraucht als bei letzteren, z. B. in § 122 StGB. Hier erscheint als Subjekt des Deliktes, d. h. als derjenige, dem die Strafe angedroht ist, wie man es bei einem Kollektivdelikt nicht anders erwartet, auch tatsächlich das Kollektivum als solches: „Gefangene, welche sich zusammenrotten, ... werden bestraft". Bei jenen Delikten dagegen stellt das Gesetz das „Teilnehmen" des einzelnen unter

17) RGBl. 1923 S. 700, aufgehoben durch Gesetz vom 19. 7. 26, RGBl. S. 413.

18) Dem entsprach § 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik in der alten Fassung v. 21. 7. 1922: „Wer an einer Vereinigung oder Verabredung teilnimmt, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reiches oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft".

Strafe, z. B. ist in § 115 StGB. der einzelne, der „an einer öffentlichen Zusammenrottung . . . teilnimmt", mit Strafe bedroht. Hiernach können wir innerhalb der eigentlichen Kollektivdelikte nach dem Wortlaut des Gesetzes zwei Gruppen unterscheiden:

I. Das Delikt der Einzelperson, welches nur innerhalb eines Kollektivums möglich ist (z. B. § 115). Das Handeln des einzelnen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes mit Strafe bedroht.

II. Das Delikt der Gesamtheit, welches im Gesetzestext auch als Delikt der Gesamtheit erscheint (z. B. § 122).

Es könnte jetzt die Frage auftauchen: Handelt es sich bei der Gruppe zu I noch um wirkliche Kollektivverbrechen, da doch das Gesetz als Deliktsperson das Kollektivum gar nicht nennt? Die Frage ist zu bejahen. Zunächst ist zu beachten, daß unser geltendes Strafgesetzbuch einen geschlossenen Abschnitt, der lediglich dem Kollektivverbrechen gilt, nicht kennt; vielmehr sind die Kollektivdelikte, da der besondere Teil des Strafgesetzbuches nach dem Gegenstand des verletzten Rechtgutes eingeteilt ist, den jeweils in Frage kommenden Deliktsgruppen eingereiht. Allein aus diesem Grund ist es nicht zu verwundern, daß das Gesetz, wenn schon die Deliktsgruppe als solche nicht einheitlich für sich abgeschlossen dargestellt ist, ebenso auch eine einheitliche Ausdrucksweise nicht gewählt hat. Aber auch im übrigen liegt eine sachliche Verschiedenheit der veränderten Ausdrucksweise des Gesetzes nicht zugrunde. Das Gesetz individualisiert lediglich in den genannten Paragraphen 115 usw., ein nur formeller und redaktioneller Unterschied. Das Wesen als Kollektivdelikt und die natürliche Zusammengehörigkeit dieser Delikte zueinander bleibt dadurch unberührt, nämlich die Einzelhandlungen der Beteiligten, die bei diesen Delikten für sich allein nicht selbständig sind, schließen sich zu einem einheitlichen Ganzen zusammen.

D. Verhältnis der diesen Kollektivdelikten charakteristischen notwendigen Teilnahme zur Teilnahme im technischen Sinne des allgemeinen Teiles.

Wir haben oben (unter A) die eigentlichen Kollektivdelikte als Delikte mit notwendiger Teilnahme gekennzeichnet. Für den Juristen entsteht hier sogleich die Frage: „Welche Teilnahme ist gemeint? Sind die Teilnahmeformen des allgemeinen Teiles, Anstiftung, Beihilfe oder Mittäterschaft erforderlich oder irgend

eine besondere Form?" Der Untersuchung dieser Fragen und deren Lösung soll dieser Abschnitt gelten. Ich halte dies auch im Rahmen der mir gestellten Aufgabe — eine Systematik kollektiver Begehungsformen aufzustellen — für durchaus zulässig; denn eine Systematik kann sich nicht auf bloßes Aufzählen beschränken; sie hat auch auf die sachlichen und, ich möchte fast sagen, organischen Zusammenhänge mit den allgemeinen Normen des Strafrechtes Rücksicht zu nehmen, bilden doch diese das Fundament, worauf ein System erst aufgebaut werden kann. Schließlich hat ja die Beantwortung dieser Fragen tatsächlich nur *systematische* Bedeutung und ist praktisch kaum von Wichtigkeit, da ja regelmäßig die größere Zahl der am Aufruhr, Landfriedensbruch usw. beteiligten Personen rechtswidrig und schuldhaft in objektiver und subjektiver Gemeinschaft gehandelt haben werden, also Mittäter sein werden.

Bei der Untersuchung dieses Verhältnisses der notwendigen Teilnahme zur Teilnahme des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches wird ein Komplex von Fragen aufgeworfen, so daß es vor allem notwendig ist, wenn man die Uebersicht nicht verlieren will, auch hier schrittweise vorzugehen. Dies erscheint mir um so notwendiger, als in der Literatur durchaus verschiedene Ansichten vertreten werden.

I. *Erfordern die Tatbestände der eigentlichen Kollektivdelikte Handeln in Mittäterschaft im Sinne des allgemeinen Teiles?*

Wenn hier das Wort „Tatbestände" gebraucht wird, so geschieht dies mit Absicht. Denn nicht nur bedarf bei näherem Zusehen die Tat (die strafbare Handlung als solche), z. B. die Teilnahme in den §§ 128, 129 StGB., einer Untersuchung dahin, ob unter „Teilnahme" Mittäterschaft zu verstehen ist, sondern auch die übrigen, zum Tatbestand dieser Delikte gehörenden Handlungen bedürfen in derselben Richtung einer näheren Untersuchung. So ist in den Tatbeständen der §§ 115, 124, 125, 128, 129 StGB. zu unterscheiden:

1. *Das „Teilnehmen" bzw. das „Anschließen"*, das ist die mit Strafe bedrohte verbrecherische Handlung, die der einzelne begeht.

2. *Die besonderen Tatumstände*, unter denen der einzelne teilnimmt, nämlich:

a) Die „Zusammenrottung" in den §§ 115, 122, 124, 125 StGB.

b) Die „Begehung" mit vereinten Kräften in den §§ 115, 116 Abs. 2, 122, 124, 125 StGB.
c) Die „Verbindung", „Vereinigung" oder „Verabredung" in §§ 128, 129 StGB. und in § 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik.

Wenden wir uns zunächst der eigentlichen deliktischen, mit Strafe bedrohten Handlung zu!

1. Was ist in den genannten Paragraphen unter „teilnehmen" oder „sich anschließen" zu verstehen?

Liegt hier ein „Teilnehmen" im strafrechtlich-technischen Sinne vor? Ortmann [19]) hält bei der Untersuchung dieser Frage eine Mittäterschaft der Teilnehmenden für begrifflich ausgeschlossen, da die mit Strafe bedrohte Handlung jedes einzelnen nur in einem Teilnehmen besteht: „Man könne nicht in Mittäterschaft teilnehmen".

Dieser Ansicht Ortmanns, daß eine Mittäterschaft der Teilnehmenden begrifflich ausgeschlossen sei, tritt Freudenthal [20]) treffend entgegen: „In Wahrheit schließen sich die Einzelhandlungen der Teilnehmenden — wiederum kraft natürlicher, wenn auch nicht im Gesetz ausdrücklich festgestellter Zusammengehörigkeit — zu einem einheitlichen Ganzen zusammen. Dieses Ganze ist die „Zusammenrottung". Abschließend sagt er: „In der Tatsache, daß die Sprache für die Summe der Einzelhandlungen diesen einheitlichen Namen geschaffen hat, und daß sie von dem einzelnen nur sagt: sie nehmen teil, liegt ein schwerwiegender Beweisgrund dafür, daß jede der Einzelhandlungen für sich allein nicht selbständig ist, sondern daß sie erst im Verein mit den anderen ihre Eigenart erhält".

Nach von Schwarze [21]) ist „Teilnehmer am Aufruhr jeder, welcher vorsätzlich und in Kenntnis von dem Zwecke der Zusammenrottung sich der zusammengerotteten Menge angeschlossen hat". In demselben Sinne Olshausen [22]): „Bestraft wird wegen Aufruhrs, wer an einer qualifizierten Zusammenrottung (der Nr. 3 gekennzeichneten Art) „teilnimmt". Ist auch dieser Ausdruck offensichtlich hier so wenig wie im § 116 Abs. 2, §§ 124, 125, 128, 129, 227 StGB. in der technischen Bedeutung der Ueberschrift des Teiles I Abschnitt 3 gebraucht, so wird

19) Ortmann: Ueber Fiktionen der Ursächlichkeit in der Lehre von der Teilnahme, im Gerichtssaal Bd. 28 S. 109 ff.
20) A. a. O. S. 133.
21) v. Schwarze, Komm. z. StGB. f. d. Deutsche Reich, § 115, 12.
22) Olshausen, a. a. O. § 115 N. 4, 11. Aufl. 1927.

man den Teilnahmebegriff wenigstens insoweit festzuhalten haben, daß körperliche und geistige, mit dem Willen und Wissen der Zusammenrottung verbundene Beteiligung an dieser statthaben müsse; deshalb ist Teilnehmer ein jeder, der vorsätzlich und mit Kenntnis von dem strafbaren Zweck der Zusammenrottung der zusammengerotteten Menge sich angeschlossen hat, oder mit dem Bewußtsein, in einer zu einem ihm bekannten Zweck sich zusammengerotteten Menge sich zu befinden, den Willen verbindet, als ein Teil der Menge in ihr zu verbleiben". (RG. 1. 7. 1880 [23]), RG. 56/281; 37/28; 20/403; 36/174). Hiermit ist aber in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß Mittäterschaft zum Begriffe „teilnehmen" notwendig ist. Denn es lassen sich sehr gut Fälle denken, daß jemand vorsätzlich und mit Kenntnis von dem strafbaren Zweck der Zusammenrottung an einer solchen teilnimmt und trotzdem Mittäterschaft nicht vorliegt, da in der Person des Handelnden ein Schuldausschließungsgrund vorliegt. Ganz eindeutig erklärt Frank [24]): „Teilnahme" an der Zusammenrottung ist nicht als Teilnahme im technischen Sinne zu verstehen, bedeutet vielmehr die räumliche Beteiligung, d. h. das Sichanschließen an die Zusammenrottung, wozu die Kenntnis kommen muß, daß die Rotte einen rechtswidrigen Zweck verfolgt". Wenn somit Frank ganz generell eine Teilnahme im technischen Sinne nicht für notwendig hält, so fordert er erst recht nicht Mittäterschaft als eine Form der technischen Teilnahme. Frank und Olshausen verlangen also lediglich eine Teilnahme, die in einer körperlichen und geistigen Beteiligung an der Zusammenrottung besteht. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß Mittäterschaft gegeben sein muß. Zwei Momente sprechen dagegen:

1. Zur Mittäterschaft gehört, abgesehen von der notwendigen körperlichen und geistigen Beteiligung der Mitwirkenden, daß außer dem zu Strafenden, der natürlich schuldfähig sein muß, noch ein Zweiter ebenfalls schuldfähig und schuldhaft teilnimmt. Es ist aber in keinem der genannten Paragraphen (§§ 115 usw.) zu ersehen, daß ein solches Erfordernis aufgestellt wird. Auch aus dem allgemeinen Tatbestand des Gesetzes, der ja u. a. Schuldfähigkeit des Verbrechers verlangt, kann ein solches Erfordernis nicht hergeleitet werden, da dieser nur verlangt, daß der zu Strafende schuldhaft und rechtswidrig gehandelt haben muß. Um diese Frage handelt es sich hier natürlich

---

23) In „Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen" Bd. 2 S. 150.

24) Frank, a. a. O. zu § 115, II, 3.

nicht. Es ist daher nach dem Wortlaut des Gesetzes durchaus möglich, daß z. B. A, der sich körperlich und geistig an einer Zusammenrottung Geisteskranker beteiligt hat, — wobei also Mittäterschaft ausgeschlossen ist — gemäß § 115 StGB. zu bestrafen ist, da er an einer Zusammenrottung „teilgenommen" hat.

2. Ein weiteres Moment spricht gegen das Erfordernis der Mittäterschaft: Die Beteiligung an einem Landfriedensbruch, ebenso die Teilnahme in den Fällen der §§ 115, 227 StGB. kann überhaupt keine echte Mittäterschaft im Sinne des § 47 StGB. sein. Ganz klar ist dieses, wenn man das Wesen und die Grundsätze über die Mittäterschaft betrachtet und dann ihre Anwendbarkeit auf die Beteiligung an Zusammenrottungen der hier vorliegenden Art prüft. Das Reichsgericht [25]) führt hierzu aus: „Der Mittäter hat den Vorsatz, die Tat als eigene auszuführen und mit seinem Tun zugleich die Taten der anderen zur Vollendung zu bringen; er will also deren Taten gleichzeitig als eigene gelten lassen. Nach dem Grundsatz: „Einer für alle und alle für einen" ist jedem Mittäter auch das mitanzurechnen, was die anderen getan haben; jeder trägt die volle Verantwortlichkeit für das eigene Tun und das der anderen". Trägt aber jeder die volle Verantwortlichkeit für das Tun der anderen, so wäre z. B. A. der an einer Zusammenrottung des § 125 Abs. 1 StGB. teilnimmt, für die ganze Tat, auch insoweit von anderen Personen Gewalttätigkeiten gegen Sachen und Plünderungen vorgenommen sind, als Miturheber haftbar. In § 125 StGB. werden aber deutlich zwei Teilnehmerkreise unterschieden, ein weiterer und ein engerer. Aus dem weiteren Kreise des Abs. 1, den Teilnehmenden, wird der engere Kreis nach Abs. 2, die Rädelsführer, Plünderer und Gewalttäter, hervorgehoben. Ist aber A. in obigem Beispiel Mittäter für die ganze Tat, so müßten ihm strafrechtlich auch die Taten der Rädelsführer usw. nach Abs. 2 zugerechnet werden, was durchaus dem Willen des Gesetzes widerstrebt.

Auch das Reichsgericht [26]) hat stets in seinen Entscheidungen dargetan, daß Mittäterschaft nicht erforderlich bzw. eine echte Mittäterschaft im Sinne des § 47 StGB. nicht möglich ist. „Strafbar nach § 125 Abs. 1 StGB. macht lediglich die Teilnahme an der dort bezeichneten Zusammenrottung, wozu nichts weiteres erforderlich ist, als der vorsätzliche Anschluß an

---

25) RG. 58/208; s. auch 9/370.
26) RG. Bd. 9/370; 58/208; 56/182.

die öffentlich zusammengerottete Menge und das Bewußtsein der Möglichkeit davon, daß es zu Gewalttätigkeiten kommen werde oder könne. Das Band, das die Teilnehmer vereint, ist neben dem äußeren Zusammenschluß nur das gemeinsame Bewußtsein, Teil einer gewalttätig vorgehenden Menge zu sein" [27]). Die Bindungen der einzelnen kann daher sehr locker sein, nicht einmal eine sonstige Interessengemeinschaft braucht notwendig unter den Beteiligten zu bestehen, wie das Reichsgericht in derselben Entscheidung erklärt; ebenso können auch die Beweggründe des einzelnen, die ihn zur Tat veranlassen, sehr verschiedener Natur sein. Resümieren wir daher: Unter „teilnehmen" bzw. „sichanschließen" in den §§ 115, 124, 125, 128, 129, 227 StGB. und § 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik ist nicht Mittäterschaft im Sinne des § 47 StGB. zu verstehen, sondern „Teilnahme ist die Beteiligung im Sinne der Ausdrucksweise des täglichen Lebens. Teilnehmer ist jeder, der sich vorsätzlich mit Kenntnis von dem strafbaren Zweck dem Kollektivum (dem Haufen oder der Menschenmenge) anschließt, so daß er Glied derselben wird.

2. Die besonderen Tatumstände.

a) Die „Zusammenrottung".

Wie bereits oben (unter D. I) erwähnt, ist beim eigentlichen Kollektivdelikt zweierlei zu unterscheiden:

a) „Das Teilnehmen" bzw. „Sichanschließen",
b) die besonderen Tatumstände, unter denen der einzelne teilnimmt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes setzen die §§ 115, 122, 124, 125 StGB. außer der unter Strafe gestellten Handlung, der „Teilnahme", ferner eine „Zusammenrottung" voraus. Eine Zusammenrottung ist — objektiv betrachtet — „ein zu gemeinschaftlichem, rechtwidrigen Handeln stattfindendes, räumliches Zusammentreten oder Zusammenhalten mehrerer Personen, derart, daß sie nach außen hin als eine vereinte Macht erkennbar sind" [28]).

Auch hier taucht sogleich die Frage auf: Müssen die sich zusammenrottenden Personen, um den Tatbestand des Gesetzes zu erfüllen, in Mittäterschaft gehandelt haben oder genügt ein rein äußerliches Zusammenwirken mehrerer Personen?

Herbst [29]) erblickt in der Zusammenrottung ein Handeln in Mittäterschaft, also ein schuldhaftes Zusammenwirken; er führt

27) RG. Bd. 58/208.
28) Frank, zu § 115 II, 1. RG. 56/281.
29) Herbst, „Die Rückwirkung der Geisteskrankheit und Strafunmündigkeit auf das Vergehen", in Goltd. Arch. Bd. 28 S. 122.

dazu aus: „Selbst das für die Gruppe des Aufruhrs, Auflaufs usw. so wesentliche Merkmal der Zusammenrottung bzw. der Zusammenrottung zu einer Menschenmenge, — das vermutlich in Beziehung auf die erforderliche Anzahl der mitwirkenden Personen der tatsächlichen Erwägung anheimfällt, in Beziehung auf die erforderliche Mitwirkungsweise dieser Mehrheit von Personen aber in dem Wesen der Mittäterschaft wurzelt, — fehlt . . . . ."

Ebenso sieht Finger als Erfordernis der Zusammenrottung ein Handeln in Mittäterschaft an. In seinen Kompendien [30]) hebt er die subjektive Seite hervor, wenn er sagt: „Der Widerstand muß von mehreren Personen ausgehen, die zusammengerottet sind, d. h., die aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung zusammenwirken. Die erhöhte Gefahr ist allerdings schon durch das Zusammenwirken gegeben; zum Tatbestand wird dennoch gehören, daß die Zusammenwirkenden als Mittäter erscheinen. Ebenso hält es auch von Liszt [31]) für erforderlich, daß man unter „Zusammenrottung" Mittäterschaft versteht.

Im Gegensatz zu dieser angeführten Lehrmeinung lehnt Freudenthal [32]) die Notwendigkeit des schuldhaften Handelns bei einer Zusammenrottung entschieden ab. Er führt dazu aus, daß sehr wohl auch Unzurechnungsfähige, die ja jeder strafrechtlichen Schuld entbehren, sich zusammenrotten können. Freudenthal vertritt damit die Ansicht von Buri's [33]), welche in dem Satze: „Es kann ein Unzurechnungsfähiger mit einer Anzahl Narren recht gut einen Aufruhr erregen" ihren treffendsten Ausdruck gefunden hat. Auch Binding [34]) folgt dieser Ansicht, wenn er sagt: „Es lassen sich Zusammenrottungen Geisteskranker zu rechtswidrigen Zwecken wohl denken, und einzelne, vielleicht nur ein Handlungsfähiger können oder kann sich daran beteiligen. Dann fiele für die Bestrafung das Gros der Teilnehmer weg und vielleicht bliebe nur einer übrig. Aber am Dasein der Rotte wäre m. E. nicht zu zweifeln."

Diese zweite Ansicht wird am besten dem Sinn des Gesetzes gerecht. Es ist kein Grund zu ersehen, die Zusammenrottung mit dem viel engeren Begriff der Mittäterschaft zu

30) Finger, Kompendien des österr. Rechts. Das Strafrecht, II. Bd. 2. Aufl. 1910, § 129 I.
31) von Liszt, a. a. O. § 49 Anm. 8 (23. Aufl.).
32) Freudenthal, a. a. O. S. 128—29.
33) v. Buri, Ueber Teilnahme am Verbrechen, im „Gerichtssaal" Bd. 22 S. 228 ff. Ebenso Lammasch, Grundriß S. 84 zu 6.
34) Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes, II, 2 § 275 VI B I u. II.

identifizieren. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß die Mittäterschaft Verschulden mehrerer zur Voraussetzung hat. Dagegen ist es durchaus möglich, daß Unzurechnungsfähige, Geisteskranke, sich zusammenrotten, ja die Zusammenrottung Unzurechnungsfähiger wird regelmäßig als gefährlicher anzusprechen sein, als die Zusammenrottung normaler Menschen. Abschließend können wir also feststellen: Der Begriff der Zusammenrottung im Sinne des Strafrechts verlangt nicht, daß die Sichzusammenrottenden in Mittäterschaft handeln, da das Erfordernis der Schuldfähigkeit in dem Begriffe „Zusammenrottung" nicht enthalten ist. Dagegen ist Mittäterschaft wohl möglich, wenn ein zweiter schuldhaft handelt. Nicht anders steht es mit der „Haufenbildung" des § 127 StGB., der „Verbindung" der §§ 128, 129 StGB., der „Verabredung" in § 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik.

b) Die Begehung „mit vereinten Kräften".

Auch hier wiederholt sich dieselbe Frage: Hat man unter Begehung „mit vereinten Kräften" Begehung in Mittäterschaft zu verstehen? Wie oben, bei der Behandlung der Zusammenrottung, so sind auch hier die Ansichten geteilt. Frank [35]) versteht unter Begehung „mit vereinten Kräften" in §§ 115, 122, 124, 125 StGB. Begehung in Mittäterschaft: „Die Strafbarkeit der Teilnahme an der Zusammenrottung ist dadurch bedingt, daß eine der in §§ 113, 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird. Daß das einzelne Glied der Zusammenrottung, dessen Strafbarkeit in Frage steht, sich auch als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe bei den erwähnten Handlungen (nämlich der §§ 113, 114) beteiligt habe, wird nicht verlangt. Voraussetzung ist nur, daß die Handlung ‚mit vereinten Kräften' begangen wurde, d. h. in ‚Mittäterschaft'." Frank erblickt also in dem Ausdruck „mit vereinten Kräften" nicht nur eine objektive Richtung, sondern verlangt darüber hinaus eine subjektive Seite, ein schuldhaftes Handeln.

Ebenso hält M. E. Mayer [36]) mehrere schuldhafte Täterhandlungen für erforderlich. Auch John [37]) sieht als Erfordernis der Begehung mit vereinten Kräften das Vorliegen von Mittäterschaft an. Er sagt, daß, bevor auf die Prüfung, ob Gewalttätigkeiten mit vereinten Kräften bei einer Zusammen-

35) Frank, Nr. II, 4 zu § 115, II, 2 zu § 122, Nr. 1, 2 zu § 124, Nr. II, 3 zu § 125.
36) M. E. Mayer, a. a. O. 471 N. 2.
37) John, in Holtzendorffs Handb. d. deutschen Strafrechtes III. Bd. 1874, § 24 Seite 130.

rottung begangen sind, eingegangen wird, erst zu untersuchen ist, ob mehrere „der Mittäter" sich Vergehen gegen §§ 113 oder 114 schuldig gemacht hätten, da dies Voraussetzung sei zur Anklage wegen Aufruhrs.

Die gegenteilige Ansicht vertritt Olshausen[38]), der behauptet, die Begehung mit vereinten Kräften erfordere nicht notwendig eine Begehung seitens mehrerer strafrechtlich verantwortlicher Personen; somit verlangt er auch keine Mittäterschaft[39]). Auch Binding[40]) und Freudenthal[41]) stehen auf diesem Boden. Dem ist m. E. beizupflichten. Der Begriff der Mittäterschaft ist erheblich enger als die vage Fassung „mit vereinten Kräften"; vor allem ist auch hier zu berücksichtigen, daß die Mittäterschaft Verschulden mehrerer Personen voraussetzt. Verlangt man daher für die Begehung „mit vereinten Kräften" Begehung in Mittäterschaft, so würde man zu dem unhaltbaren Ergebnis kommen, daß von einer Begehung mit vereinten Kräften nicht die Rede sein kann, wenn z. B. mehrere Geisteskranke oder ein Zurechnungsfähiger und ein Unzurechnungsfähiger gemeinschaftlich gehandelt haben. Ist dies richtig, so würde in diesem Falle der zurechnungsfähige A, der mit mehreren Unzurechnungsfähigen „mit vereinten Kräften" gehandelt hat, freigesprochen werden müssen, weil ein Tatbestandsmerkmal des § 115 StGB., die Begehung „mit vereinten Kräften", fehlt, eine Lösung, die zweifelsfrei unbillig erscheinen muß. Die ratio legis, die besondere Gefährlichkeit dieser Handlungen, spricht dagegen. Denn die Handlungen Schuldunfähiger sind keineswegs ungefährlicher als diejenigen der schuldfähig Handelnden.

Noch ein rein äußerlicher Grund spricht gegen die für notwendig gehaltene Mittäterschaft. Im Mittäterschaftsparagraph (§ 47) ist von der „Ausführung" die Rede. In diesen Fällen (§§ 115, 124, 125) dagegen spricht das Strafgesetzbuch von „Begehung", welche Ausdrucksweise der Mittäterschaftsparagraph nicht kennt. Unter „Begehen" ist aber nicht immer nach der Ausdrucksweise des Gesetzes rechtwidriges und schuldhaftes Handeln zu verstehen (vergl. §§ 51, 55, 58). Man wird daher annehmen müssen, daß die Bezeichnung „Begehen" absichtlich gewählt ist, um eine Heranziehung des § 47 auf diese Tatbestände möglichst zu vermeiden. Ich komme daher zu folgendem Ergebnis: Begehung „mit vereinten Kräften" ist nicht notwen-

38) Olshausen, § 115, 3c.
39) Gleicher Ansicht noch Haelschner, II, S. 824; Rüdorf, § 115 Nr. 3.
40) Binding, Lehrbuch, II, 2 § 275, VI B.
41) Freudenthal, a. a. O. S. 128 ff., 135.

dig als Begehung in Mittäterschaft (im Sinne des § 47 StGB.) zu verstehen. Weder die ratio dieser Strafbestimmungen noch die Ausdrucksweise des Gesetzes berechtigen zu dieser Annahme, Mittäterschaft ist wohl möglich, wenn ein zweiter schuldhaft handelt.

II. Welcher Art muß die Beteiligung (objektiv gesehen) sein?

Wir sind in obigem Abschnitt zu dem Ergebnis gekommen, daß die eigentlichen Kollektivdelikte weder bei der eigentlichen mit Strafe bedrohten Handlung, dem „Teilnehmen", noch bei den besonderen Tatumständen, der „Zusammenrottung" und der Begehung „mit vereinten Kräften", ein Handeln der Beteiligten in Mittäterschaft erfordern. Bei der Untersuchung dieser Frage hatten wir uns hauptsächlich mit der subjektiven Einstellung der Beteiligten, mit der juristischen Qualifikation ihrer Handlungen zu befassen. Wie die Handlung als solche, rein objektiv betrachtet, beschaffen sein muß, ob z. B. Täterhandlungen notwendig sind oder beihilfeartige Handlungen genügen, wurde hierbei nicht erörtert. Einer dahingehenden Untersuchung soll in kurzen Zügen folgender Abschnitt gelten. Auch hier halte ich es der Uebersicht wegen für praktisch, die obige Einteilung beizubehalten und zunächst die mit Strafe belegte Handlung, das „Teilnehmen", zu untersuchen.

„Teilnehmen" ist, wie dargelegt, kein Handeln in Mitschuld. Wenn somit die Mittäterschaft im Sinne des § 47 StGB. nicht notwendig ist, so ist doch noch die Frage zu klären: Erfordert das „Teilnehmen" in den § 115, 116 Abs. 2, 124, 125, 128, 129 StGB., objektiv betrachtet, Ausführungshandlungen, wie sie der Mittäterschaft charakteristisch sind, oder genügt es, wenn z. B. nur einer eine solche, die übrigen Teilnehmer aber nur unterstützungs- oder beihilfeartige Handlungen vorgenommen haben?

Nach Freudenthal [42]) „genügt es in objektiver Hinsicht, wenn der Teilnehmende in irgendwelcher Weise an der Zusammenrottung (§§ 115, 124, 125), dem Widerstande oder der Gewalt (§ 116 Abs. 2) oder einer der Verbindungen der §§ 128, 129 sich beteiligt oder was dasselbe bedeutet, wenn er sich angeschlossen hat." Ebenso das Reichsgericht [43]): „Strafbar nach § 125 Abs. 1 macht lediglich die Teilnahme an der dort bezeichneten Zusammenrottung, wozu nichts Weiteres erforderlich ist, als der vorsätzliche Anschluß an die öffentlich zusammengerottete

42) Freudenthal, a. a. O. S. 137.

43) RG. 58/208; ebenso 56/281; 60/331; sehr weitgehend 53/46: der Arzt, der einer aufrührerischen Bande seine Dienste zur Verfügung stellt.

Menge und das Bewußtsein der Möglichkeit davon, daß es zu Gewaltätigkeiten kommen würde oder könne." Was also das rein äußere (objektive) Verhältnis der Teilnehmenden anbetrifft, so verlangt hiernach das Reichsgericht nur einen „Anschluß an die öffentlich zusammengerottete Menge". Damit ist schon gesagt, daß nicht nur Täterhandlungen unter den Begriff des Teilnehmens fallen.

Noch ein rein äußerlicher Umstand weist darauf hin, daß „Teilnehmen" nicht im Sinne der §§ 47 ff. StGB. hier gemeint sein kann, welches sowohl Anstiftung, Beihilfe und Mittäterschaft umfaßt, nämlich die wechselnde Ausdrucksweise des Gesetzes. So hat z. B. der § 127 Abs. 2 StGB. den untechnischen Ausdruck „sichanschließen" dem mißverständlichen Ausdruck „teilnehmen" vorgezogen, den der Vorgänger des § 127 RStGB., § 97 des PStGB., noch kannte. Ferner finden wir in § 227 StGB. die eindeutige Ausdrucksweise: „Wer sich an dem Angriff b e t e i l i g t hat", an Stelle von „Teilnahme" an einer Schlägerei.

Abschließend können wir somit sagen: Das Strafgesetzbuch gebraucht das Wort „Teilnehmen" in verschiedenem Sinne. Teilnehmer im Sinne der hier genannten Paragraphen kann sowohl ein teilnehmender Täter als auch ein teilnehmender Nichttäter sein. Nicht ist hier die Teilnahme im Sinne der §§ 47 ff. StGB. gemeint, die sowohl Täter, Mittäter, Anstifter und Gehilfen umfaßt. Nach der herrschenden Lehre ist der Begriff „Teilnehmen" ein untechnischer im Sinne des gemeinen Lebens; „Teilnehmen" ist eine lediglich räumliche Beteiligung. Dies über den Begriff Teilnehmen.

Was das äußere Verhältnis der Sichzusammenrottenden angeht, so ist hier kurz zu sagen, daß eine „Zusammenrottung" in den §§ 115, 122, 124, 125 StGB. T ä t e r b e h a n d l u n g e n erfordert [44]). Denn eine Zusammenrottung durch einen Täter und einen Gehilfen oder Anstifter ist nicht denkbar. Während hierüber in der Literatur kein Streit besteht, sind die Ansichten bezügl. der Begehung „mit vereinten Kräften" sehr verschieden.

Die einen halten es für genügend, wenn nur eine Person gewalttätig wird, die andern aber ihr zustimmen; andere aber fordern die Begehung durch mehrere Personen [45]). So sagt

44) Ebenso „Verbindung" in §§ 128, 129; „Versammlung" in § 116 Abs. 2; „Haufenbildung" in § 127.

45) Daß bei einer Anstiftungs- und bei einer Täterhandlung von einer Begehung „mit vereinten Kräften" nicht die Rede sein kann, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Schlesinger [46]) als Vertreter der erstgenannten Ansicht: „Daher genügt es zur Begehung mit vereinten Kräften, wenn ein einziger Mensch physisch die betreffende Handlung vornimmt, wenn nur die zusammengerottete Menge billigend dahintersteht." Dieselbe Ansicht vertreten Haelschner [47]), von Liszt [48]), Teichmann [49]) sowie das Reichsgericht [50]) und Olshausen [51]). Letzterer führt dazu aus: Begehung mit vereinten Kräften kann „auch schon dann angenommen werden, wenn nur einer als Täter, die anderen aber bei der Tat als Gehilfen mitwirken."

Mehrere Personen bei Begehung mit vereinten Kräften fordert Binding [52]), indem er ausführt: „Objektive Mittäterschaft, wenn man mir den Ausdruck gestatten will, ist unbedingt nötig. Die Beihilfe des einen zur Tätigkeit des anderen kann nicht ausreichen." Ebenso auch Freudenthal [53]), der hierzu ausführt: „Jede Begehung mit vereinten Kräften setzt eine Begehung durch mehrere voraus. Unter „Begehen" versteht aber unser Strafgesetzbuch, wie aus den §§ 48, 49 klar hervorgeht, nur die Ausführungshandlung, wie sie der Täter vollzieht, nicht auch die Handlung eines Gehilfen oder Anstifters."

Letzterer Ansicht ist m. E. beizutreten. Zunächst ist es richtig, wenn Binding oben die Bezeichnung „objektive Mittäterschaft" gebraucht, da es bei unserer Untersuchung ja nur auf das äußere Verhältnis der Beteiligten ankommt; denn daß bezügl. der juristischen Qualifikation weder Mittäterschaft noch Beihilfe im Sinne der §§ 47 ff. StGB., d. h. Verschulden mehrerer zur Erfüllung des Begriffes „mit vereinten Kräften" notwendig ist, wurde oben unter D. I. dargelegt. Im übrigen ist unter dem Tatbestandsmerkmal der Begehung mit vereinten Kräften lediglich eine Vereinigung der physischen Kraft zu verstehen, d. h. es ist notwendig, daß Ausführungshandlungen (Täterhandlungen) von mehreren vorgenommen worden sind wie bei der Mittäterschaft.

---

46) Schlesinger, „Der Aufruhr", in „Strafrechtl. Abhandl." Heft 52, 1904 S. 58.

47) Haelschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. II S. 824.

48) v. Liszt, Lehrb. § 174, III, 2. (23. Aufl.).

49) Teichmann, „Aufruhr", in Holtzendorff's Rechtslexikon, 1. Halbband, 1890 S. 179.

50) RG. 47/180.

51) Olshausen, § 115, 3c.

52) Binding, Lehrb. II, 2 § 275 VI B.

53) Freudenthal, a. a. O. S. 130.

III. Die Teilnahme an notwendiger Teilnahme.

Da in diesem Kapitel das Verhältnis der den eigentlichen Kollektivdelikten charakteristischen notwendigen Teilnahme zur Teilnahme im technischen Sinne des allgemeinen Teiles eingehend erörtert worden ist, dürfte es weiterhin nicht uninteressant sein, diesen Faden weiter zu verfolgen und die Teilnahme an der notwendigen Teilnahme einer kurzen Untersuchung zu unterwerfen, zumal die Behandlung dieser Frage nicht aus dem Rahmen des Themas fallen dürfte.

Zwei Möglichkeiten sind hierbei zu unterscheiden:

1. Subjekt der Teilnahmehandlung ist ein am eigentlichen Kollektivdelikt selbst unbeteiligter Dritter.

Die zu beantwortende Frage lautet somit: Kann ein Außenstehender einen der Handelnden anstiften (oder Beihilfe leisten) zur Begehung eines Kollektivdeliktes? Die Frage ist zu bejahen; denn solange sich der Anstifter nicht selbst an dem Delikt beteiligt, ist er nach den allgemeinen Grundsätzen des § 48 Strafgesetzbuch zu bestrafen. Ebenso ist eine Beihilfe bei einem Kollektivdelikt durch einen außenstehenden Dritten wohl möglich. Folgendes Beispiel möge zur Erläuterung dienen: Eine öffentlich zusammengerottete Menge, welche die Verfolgung einer bestimmten Person aufgenommen hat, verliert diese aus den Augen. Ein unbeteiligter Dritter, welcher gesehen hat, wie sich die verfolgte Person in ein Haus flüchtet, zeigt der Horde dies an. Eine Besonderheit liegt hier nicht vor. Hier ist der Fall des § 49 StGB. gegeben. Ebenso würde Beihilfe vorliegen, wenn einer von den Gefangenen sich an einer Meuterei nur insofern beteiligt, als er seinen Mitgefangenen Werkzeuge aushändigt, damit diese die Türen sprengen, während er selbst nicht mitflüchtet. Auch in diesem Falle kommt die Vorschrift des § 49 StGB. zur Anwendung.

2. Die zweite Möglichkeit der Teilnahme an notwendiger Teilnahme ist die, daß der Täter eines Kollektivdeliktes selbst noch eine Teilnahmehandlung an demselben Delikt begeht. Die zu untersuchende Frage lautet also:

Ist eine strafbare Teilnahme des einen Täters an dem gemeinschaftlich begangenen Delikt möglich? Ist es z. B. möglich, um bei dem obigen Beispiel zu bleiben, daß ein Meuterer, der die übrigen meuternden Gefangenen durch Beschaffung von Werkzeug unterstützt, wobei er aber selbst mitmeutert, auch noch wegen Beihilfe zur Meuterei bestraft werden kann?

Das Reichsgericht [54]) verneint es, daß bei diesen Delikten, bei denen z. B. A den B zur Mitbegehung der eigenen Tat auffordert, der Begriff der Anstiftung vorliege. Nach Ansicht des Reichsgerichts muß die strafbare Handlung, zu der bestimmt oder Hilfe geleistet worden ist, von einem anderen begangen sein. Da aber in vorliegendem Falle jemand zu einer Tat anstiftet, die auch von ihm selbst mitbegangen werde, liege somit das Tatbestandsmerkmal der „von einem anderen" begangenen Handlung nicht vor, die Tat sei keine fremde, sondern seine eigene, die Anwendung des § 48 sei somit ausgeschlossen. Aus demselben Grunde lehnen auch Merkel [55]) und Frank [56]) die Annahme von Anstiftung und Beihilfe ab. Ebenso Dahm [57]): „Denn der andere Mittäter handelt nicht für sich, sondern mit seinem Komplizen in „eigener Sache" zusammen".

So generell wird man indes nicht urteilen dürfen. Man wird vielmehr zu unterscheiden haben:

1. Der Teilnehmer (Täter) eines Kollektivdeliktes hat einen anderen zur Beihilfe an diesem bestimmt. Hier wäre der Tatbestand des § 48 StGB. nicht erfüllt. „Da nämlich die Beihilfe akzessorisch ist, der Gehilfe mithin am Verbrechen des Täters teilnimmt, so würde der Täter den Gehilfen hier zur Teilnahme an seiner eigenen strafbaren Handlung bestimmen" [58]). Ebenso ist, wenn der Täter dem Gehilfen oder Anstifter seinerseits Hilfe geleistet hat, hierin der Tatbestand der Beihilfe im Sinne des § 49 StGB. nicht zu erblicken.

2. Anders verhält es sich aber, wenn der Täter einen anderen zur Begehung der eigentlichen strafbaren Handlung angestiftet hat, also nicht wie oben (unter 1) lediglich zur Beihilfe angestiftet hat. § 48 StGB. verlangt, daß jemand „einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung" vorsätzlich bestimmt hat. Hat aber z. B. A, der sich als Gefangener an einer Meuterei beteiligt, den B dazu bestimmt, mit ihm die Meuterei zu begehen, so dürfte es doch keinem Zweifel unterliegen, daß auch B die Meuterei begeht. Dann ist die von B begangene Tat für A eine fremde. Der Tatbestand des § 48 ist somit realisiert worden, A ist also Täter und Anstifter.

---

54) RG. 26/198; 30/435.
55) Merkel, Lehrb. d. Deutsch. Strafr. 1889 S. 146.
56) Frank, N. VII, 2b zu § 73.
57) Dahm, Die Teilnahme an Straftaten, die der Teilnehmer nicht als Alleintäter begehen kann, S. 61.
58) Freudenthal, a. a. O. S. 55, vergl. auch Kuhlmey, Die notwendige Teilnahme, Diss. 1927 S. 30 ff.

Wie aber hat nun die Bestrafung zu erfolgen? Es kann hier nur eine einmalige Bestrafung trotz mehrmaliger Teilnahme erfolgen. Beim Zusammentreffen verschiedener Arten der Teilnahme derselben Person geht die geringere in die umfassendere auf, denn eine Person kann wegen Beteiligung an einer Tat nur von einem Gesichtspunkt aus bestraft werden. Beihilfe geht auf in der Anstiftung [59]), Anstiftung und Beihilfe in der Mittäterschaft [60]) oder Täterschaft [61]). In vorliegendem Falle würde also die Anstiftung des A in der Täterschaft aufgehen.

4. Kapitel.

Das zufällige Kollektivdelikt.

A. Begriff und Wesen.

Es handelt sich hier um eine Deliktsgruppe, die m. W. in der Literatur keine Erwähnung gefunden hat, aber auch kaum Erwähnung finden konnte, da eine derartige, in sich abgeschlossene Gruppe unser Strafgesetzbuch nicht kennt. Daß aber andererseits eine Berechtigung vorhanden ist, noch eine besondere Gruppe der Kollektivdelikte aufzustellen, dürfte vollends im zweiten Teil dieser Arbeit klar werden, wo die psychologische Zusammensetzung, oder genauer, die geistige Verfassung des Kollektivums behandelt wird. Da nun der erste Teil meiner Ausführungen eine in sich geschlossene, systematische Darstellung der kollektiven Begehungsformen bringen soll, so mußte versucht werden, auch diese Deliktsgruppe in das System hineinzubringen.

Das im dritten Kapitel behandelte eigentliche Kollektivdelikt war als Konvergenzdelikt als eine Form der notwendigen Teilnahme dargestellt worden, d. h. ein Zusammenwirken mehrerer Personen war begriffsmäßig und nach dem gesetzlichen Tatbestand dieser Delikte notwendig. Nun sind aber auch Deliktsgruppen denkbar, bei denen auch ein Zusammenwirken mehrerer Personen nach ein und derselben Richtung hin vorliegt, von denen man aber nicht sagen kann, — eben weil sie nicht als *besondere* kollektive Deliktsgruppe in unserem Strafgesetzbuch geregelt ist und das Delikt auch von einer Einzelper-

59) RG. 53/189; 62/74.
60) RG. 36/25.
61) RG. 59/26.

son begangen werden kann — daß sie begriffsmäßig und nach ihrem gesetzlichen Tatbestand (wie bei den eigentlichen Kollektivdelikten) ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich machen. Daher gehört diese Gruppe systematisch auch nicht mehr zur notwendigen Teilnahme. Als Beispiel eines solchen Deliktes führe ich an: Den von einer Personenmehrheit geplanten und ausgeführten Mord oder ausgeführten Totschlag.

B. Verhältnis der zufälligen Kollektivdelikte zur Teilnahme im technischen Sinne.

Ich bin mir bewußt, daß man mir nach dem vorstehend Gesagten entgegenhalten wird: „Hier handelt es sich doch nur um die gewöhnliche Teilnahme des allgemeinen Teiles, in dem genannten Beispiel also um die Mittäterschaft des § 47 StGB." Dem will ich gerade entgegentreten! Sicherlich ist es richtig, daß, objektiv betrachtet, Mittäterschaft in technischem Sinne vorliegt. Ist das aber alles? Ist es denn wirklich dasselbe, wenn einerseits A und B verabredet haben, an einem gewissen Tage, zu einer festgesetzten Stunde den C zu töten, andererseits aber eine geschlossene Menschenmenge, durch den zündenden Funken allgemeiner Erregung angefeuert, rein intuitiv den Gegenstand oder die Person ihrer Erregung zerstört bzw. vernichtet [62])? Handelt es sich hier wirklich noch um rein individuelle Handlungen, so daß es nun erforderlich wäre, den rein individuellen Beitrag zur Herbeiführung des Erfolges (Verbrechens) festzustellen und dann dementsprechend die individuelle Verantwortlichkeit und ihre Folgen zu bemessen? Unwillkürlich taucht hier wieder der Gedanke an ein superindividuelles Wesen, an ein unkörperliches Subjekt mit vielköpfigem körperlichem Substrat auf, der den Juristen und Philosophen seit Plato, wenn er über das Wesen des Staates Erörterungen anstellt, oder wenn er die rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Personenverbände betrachtet, beschäftigt hat.

An dieser Stelle näher auf das Wesen dieser Delikte einzugehen, halte ich für unangebracht, da hier nur das System darzulegen ist. Ich glaube, durch diese kurzen Darlegungen dargetan zu haben, daß es zunächst berechtigt war, noch eine besondere kollektive Deliktsgruppe aufzustellen, daß aber weiter bezügl. des Verhältnisses dieser Gruppe zur Teilnahme im technischen Sinne doch etwas mehr gegeben ist als die bloße Mittäterschaft des § 47 StGB.

---

62) Von dem natürlich hier vorliegenden Landfriedensbruch soll abgesehen werden.

5. Kapitel.

Das Mehrheitsdelikt.

A. Begriff.

Mehrheitsdelikte sind Deliktstypen, welche nach ihrem gesetzlichen Tatbestand ein Zusammenwirken mehrerer Personen nach ein und derselben Richtung hin bei Vornahme der unter Strafe gestellten Handlung voraussetzen, wobei das Zusammenwirken mehrerer nicht (wie bei den eigentlichen Kollektivdelikten) ein Begriffsmerkmal des Verbrechens, sondern einen Strafschärfungsgrund bildet.

Wenn ich für diese in sich geschlossene Deliktsgruppe die Bezeichnung „Mehrheitsdelikte" gebrauche, so bin ich mir dabei bewußt, daß in der Literatur im allgemeinen etwas anderes damit gemeint ist. In der Literatur bezeichnet man als Mehrheitsdelikte die Delikte, bei denen das Handeln mehrerer Personen Begriffsmerkmal und Tatbestandsvoraussetzung des Verbrechens sind; das sind die im dritten Kapitel hier als „eigentliche Kollektivdelikte" benannten Delikte, während man die in folgendem zu behandelnde, von mir „Mehrheitsdelikte" genannte Deliktsgruppe als Delikte mit qualifizierender Teilnahme oder als besondere Formen der Teilnahme zu bezeichnen pflegt. Trotzdem glaube ich an der Bezeichnung „Mehrheitsdelikte", als der treffenderen, festhalten zu müssen. Die Grundform des Deliktes ist, wie ich bei der schematischen Darstellung auf Seite 8 dargetan habe, das Handeln der Einzelperson, die persönliche „Leistung". Im Gegensatz zu dieser wurde im dritten Kapitel die begrifflich kollektive „Leistung" als eigentliches Kollektivdelikt dargelegt. Gebraucht man aber den Begriff „Mehrheitsdelikt", so ist m. E. schon damit angedeutet, daß es sich hier nicht um ein begriffsmäßiges Handeln mehrerer Personen handeln kann, sondern, daß darunter nicht mehr zu verstehen ist, als die Grundform des Deliktes — das Handeln der Einzelperson — in Mehrheit der Täter.

B. Unterschied zwischen eigentlichem Kollektivdelikt und Mehrheitsdelikt.

Mit der oben wiedergegebenen Definition des Mehrheitsdeliktes ist zugleich gesagt, daß es sich hier nicht mehr um Fälle

notwendiger Teilnahme handelt. Dies im Gegensatz zu Freudenthal [63]), der ganz allgemein unter Delikten mit notwendiger Teilnahme solche versteht, die lediglich nach ihrem gesetzlichen Tatbestand ein Zusammenwirken mehrerer Personen bei Vornahme der unter Strafe gestellten Handlung voraussetzen. Ich halte dies für zu weitgehend. M. E. kann von Delikten mit notwendiger Teilnahme nur in den Fällen gesprochen werden, bei denen begriffsmäßig das Zusammenwirken mehrerer erforderlich ist [64]). Als solche kamen, wie wir oben gesehen haben, z. B. Aufruhr, Landfriedensbruch, Meuterei und schwerer Hausfriedensbruch in Betracht. Eine Begehung dieser Delikte ist ohne das Zusammenwirken mehrerer Personen nicht möglich, ein einzelner kann ein solches Delikt nicht begehen.

Diesen Deliktstypen, die begrifflich und nach ihrem gesetzlichen Tatbestand ein Handeln mehrerer Personen voraussetzen, treten die oben genannten Mehrheitsdelikte gegenüber, bei denen das Handeln mehrerer Qualifikationsgrund ist. Hier handelt es sich um Delikte, die auch ein einzelner begehen kann, wie z. B. Hausfriedensbruch und Körperverletzung. Werden diese Delikte von mehreren gemeinschaftlich begangen, so kommen die strafschärfenden Vorschriften des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruch bezw. der gemeinschaftlichen Körperverletzung zur Anwendung. Um Fälle notwendiger Teilnahme handelt es sich also nicht, da „weder Wortlaut, noch Inhalt, Sinn und Zusammenhang der beregten Strafvorschriften zur Konstruktion als begriffsmäßige Mehrheitsvergehen einen zureichenden Anhalt bieten [65])". Abschließend können wir also sagen: Der Unterschied zwischen den eigentlichen Kollektivdelikten und den Mehrheitsdelikten besteht darin, daß diese nicht begrifflich notwendig das Zusammenwirken mehrerer erfordern, d. h. sie erfordern keine notwendige Teilnahme.

C. Das System.

Vergleicht man die einzelnen zu den Mehrheitsdelikten gehörenden Delikte miteinander, so können wir auch hier, was die eigentliche verbrecherische Handlung angeht, eine verschiedene Ausdrucksweise des Gesetzes feststellen.

Zwei Gruppen sind zu unterscheiden:

I. Das „Mitwirken" mehrerer bildet die strafbare Handlung. Hierher gehören die Fälle der §§ 243 Nr. 6 (Bandendiebstahl), 250 Nr. 2 (schwerer Raub).

63) A. a. O. S. 151.
64) von Kries, a. a. O. S. 555.
65) Herbst, a. a. O. S. 122 ff.

II. In der zweiten Gruppe, der umfangreicheren, besteht die strafbare Handlung in einem „Begehen" oder „Ausführen", z. B. § 119, der gemeinschaftliche Widerstand gegen Forstbeamte, § 123 Abs. 2, der gemeinschaftliche Hausfriedensbruch, § 223a, die gemeinschaftliche Körperverletzung, § 293, das gemeinschaftliche Jagdvergehen.

Einer Reihe dieser Mehrheitsdelikte ist es charakteristisch, daß sie ferner eine komplott- oder bandenmäßige Verabredung voraussetzen. Jedoch sind nicht sämtliche Komplott- oder Bandendelikte zugleich auch Mehrheitsdelikte. Hier ist eine Unterscheidung zu machen:

Komplott und Bande[66]) treten uns im Strafgesetzbuch in zweifacher Form entgegen:

1. Sie können lediglich Tatumstand (Tatbestandsmerkmal) zur gemeinschaftlichen Begehung, Ausführung oder Mitwirkung bei einer strafbaren Handlung sein. Nur dieser Fall gehört systematisch zu den Mehrheitsdelikten. Hier sind Komplott und Bande keine selbständigen Delikte, sondern nur qualifizierende Merkmale des Mehrheitsdeliktes. Denn das Delikt, die strafbare Handlung, besteht ja nicht in dem eigentlichen Komplott oder in der bandenmäßigen Verabredung, sondern das Delikt, die strafbare Handlung, ist das „Mitwirken" bezw. „Begehen".

Folgende Fälle seien genannt:

a) Innerhalb des Strafgesetzbuches: §§ 243 Nr. 6, 250 Nr. 2.

b) Von den strafrechtlichen Nebengesetzen:

I. Das Militärstrafgesetzbuch v. 20. 6. 72.[67]):

§ 72: „Haben mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt[68]), so wird die an sich verwirkte . . . . . Strafe . . . . erhöht."

§ 135: „Wird die Handlung von mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung oder eine derselben gleich zu strafenden Handlung aus, so tritt gegen jeden der Be-

66) Es ist in diesem Zusammenhang nicht möglich, auf Einzelheiten, z. B. auf das Wesen des Komplotts oder der Bande einzugehen. Ich muß mich auch hier auf das rein Systematische beschränken.

67) Neubekanntgegeben am 16. 6. 26. RGBl. I, 275.

68) Das „Ausführen" ist die eigentliche strafbare Handlung, während die Verabredung Tatumstand ist.

teiligten Zuchthaus bis zu 10 Jahren ein." Hier ist ein wesentlicher Unterschied im Verhältnis zu § 243 Nr. 6 StGB. festzustellen:

Während nach dem Wortlaut des § 135 MStGB. die Tat von mehreren „begangen" sein muß, womit nur die bei Ausführung der Tat unmittelbar Mitwirkenden gemeint sind, spricht § 243 Nr. 6 StGB. von „mitwirken", d. h. nach § 243 Nr. 6 StGB. sind auch die Personen strafbar, die zwar der Bande angehören, die aber nicht bei den einzelnen Handlungen beteiligt waren.

II. Das Vereinszollgesetz vom 1. 7. 1869:

§ 146: „Wenn 3 oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande oder Defraudation sich verbunden haben, so wird die Strafe für die gemeinschaftlich ausgeführten Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Teilnehmer aber durch eine ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe verschärft."

Eigentümlich ist hier die gesetzliche Bestimmung der Mindestzahl der Teilnehmenden mit „3". Während nach herrschender Ansicht zur Bildung eines Komplotts oder einer Bande schon 2 Personen genügen, verlangt das Vereinszollgesetz (als einzigstes) die Mindestbeteiligung von 3 Personen.

§ 147b VZG.: „Wird die Kontrebande oder Defraudation von 3 oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach § 146 verwirkte Strafe . . . . zu verschärfen."

III. Seemannsordnung vom 2. 6. 1902:

§ 101 SO.: „Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden der Beteiligten Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein."

Es ist natürlich für unser System unerheblich, daß § 101 SO. nicht ein positives Tun, sondern eine diesem gleichstehende Unterlassung bestraft.

§ 106 SO.: „Wird eine der in dem §§ 103, 104, (Nötigung, Bedrohung, Dienstverweigerung) bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen, so kann die Strafe . . . . . erhöht werden."

In all diesen Fällen ist die „Ausführung" oder die „gemeinschaftliche Begehung" die eigentliche strafbare Handlung, während die voraufgegangene komplott- oder bandenmäßige Verabredung lediglich Tatumstand ist.

2. Im Gegensatz zu den unter 1. aufgeführten Delikten können Komplott und Bande aber auch als selbständige Delikte auftreten. Hierher gehören die Fälle, in denen mehrere sich komplott- oder bandenmäßig verabredet haben, ohne daß es zu einer Ausführungshandlung kommt, in denen also Komplott und Bande selbständige strafbare Vorbereitungshandlungen darstellen:

Folgende Fälle seien erwähnt:

a) § 83 StGB.: die Verabredung der Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 49b StGB. (eingefügt durch § 25 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922):

„Wer mit einem anderen ein Verbrechen des Mordes verabredet, wird schon wegen dieser Verabredung mit Gefängnis bestraft . . . ."

b) Militärstrafgesetzbuch:

§ 59 MStGB. überträgt den Tatbestand des § 83 StGB. auf das militärische Gebiet: „Haben mehrere einen Kriegsverrat verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus bestraft".

§ 103 MStGB.: „Verabreden mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so werden dieselben wegen Meuterei bestraft".

c) § 6 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. 6. 1884:

„Haben mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 des Gesetzes (Gefährdung durch Sprengstoffe) zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zu fortgesetzter Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bekannter Verbrechen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, getätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft".

M. W. ist dies in der deutschen Strafgesetzgebung der einzigste Fall, wo Komplott und Bande in derselben Strafbestimmung erscheinen.

d) § 5 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse (Spionagegesetz) vom 3. 6. 1914 nach dem Vorbild der §§ 83 StGB. und 59 MStGB.:

„Wer ein Verbrechen der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art (d. i. Gefährdung des Reiches durch Verrat, Spionage) mit einem anderen verabredet, wird, wenn es nicht zur Vollendung oder zu einem strafbaren Versuch des Verbrechens gekommen ist, mit Gefängnis . . . . bestraft".

In all diesen Fällen handelt es sich nach oben Gesagtem nicht mehr um eine qualifizierende Teilnahme, um ein Mehrheitsdelikt. Während diese, die Mehrheitsdelikte, systematisch noch zu den Konvergenzdelikten [69]) gehören, handelt es sich in den genannten Fällen um Begegnungsdelikte im Sinne Freudenthals [70]), da die Beteiligten gegeneinander wirken; erst in zweiter Linie erstreben sie den gemeinschaftlichen Erfolg.

D. Verhältnis dieser Deliktsgruppe zur Teilnahme im technischen Sinne.

Ist nach dem Gesagten der Kreis der hierher gehörenden Delikte in etwa angedeutet und die verschiedenen Teilnahmemöglichkeiten (nach der Ausdrucksweise des Gesetzes) erwähnt worden, so entsteht für den Juristen wieder die Frage: Muß bei den Mehrheitsdelikten Teilnahme im technischen Sinne, also Anstiftung, Beihilfe oder Mittäterschaft vorliegen, d. h. müssen die „mehreren" schuldhaft gehandelt haben, damit Bestrafung aus diesen Strafbestimmungen erfolgen kann?

Von welch praktischer Bedeutung dies unter Umständen sein kann, beweist folgender Fall:

A und B sind gemeinschaftlich in die Wohnung des C eingedrungen. In der Gerichtsverhandlung wird festgestellt, daß B — was A nicht gewußt hat — geisteskrank war. Ist A nun deshalb des einfachen Hausfriedensbruches gemäß § 123 Abs. 1 StGB. oder des qualifizierten, von mehreren begangenen Hausfriedensbruches des § 123 Abs. 2 StGB. schuldig? Damit dürfte die praktische Bedeutung der zu erörternden Frage klar sein.

Das Reichsgericht hält in ständiger Rechtsprechung daran fest, daß „der Erschwerungsgrund gemeinschaftlichen Begehens bei all diesen Delikten" durch das Merkmal der „Mittäterschaft" zu begründen sei [71]). Diese Ansicht wird auch in der

69) Allerdings mit der Einschränkung, daß es sich hier nicht mehr wie oben S. 12 und 13 um Fälle notwendiger Teilnahme handelt.

70) A. a. O. S. 45.

71) Vergl. für § 119 RG. 8/42; 28/98; für § 123 3/7; Recht Bd. VI S. 216. für § 223a 5/306; 23/196; Recht Bd. VII S. 23; für § 293 RG. 4/261.

Literatur überwiegend vertreten [72]). Die vom Reichsgericht vertretene ist somit die herrschende. Immerhin gibt es auch Gegner, so von Buri [73]). Die herrschende Lehre dürfte in der Tat nicht unanfechtbar sein, wie in folgendem zu zeigen versucht werden soll.

Um das Verhältnis der Teilnehmenden zu klären, müssen wir hier, wie bereits oben erwähnt, zwei Gruppen nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes unterscheiden:

I. Das „Mitwirken".

In den §§ 243 Nr. 6, 250 Nr. 2 StGB. verlangt das Gesetz, daß bei den Verbrechen mehrere „mitwirken", welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben. Die Frage, die wir hier zu entscheiden haben, lautet:

In welchem rechtlichen Verhältnis müssen die mehreren Mitwirkenden zueinander stehen? Muß in concreto eine Teilnahmeform der §§ 47 ff. StGB. gegeben sein?

Die Beantwortung dieser Frage ist in der Literatur nicht einheitlich. Unbestritten ist nur, daß die bloße Vereinbarung noch keine Mitwirkung ist, und daß Mittäterschaft sowohl nach der objektiven als auch nach der subjektiven Teilnahmetheorie zum Begriff des Mitwirkens im Sinne obiger Gesetze genügt. Jedoch wird heute Mittäterschaft bei Begehung der einzelnen Delikte (des Diebstahls oder des Raubes) kaum noch gefordert. Mittäterschaft hielt Meyer in der 5. Auflage seines Lehrbuches noch für notwendig: „§ 243 Nr. 6 bezieht sich nur auf die Vereinigung zur Mittäterschaft und auf die Verübung in der Form der Mittäterschaft". Jedoch ist in der 7. und 8. der von Allfeld herausgegebenen Auflage die Ansicht geändert worden [74]). Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen den Standpunkt vertreten, daß Mittäterschaft nach der subjektiven Theorie, die nach der objektiven Theorie Beihilfe sein würde, als „Mitwirken" im Sinne dieser Gesetze anzusehen sei [75]). Mit Recht bemerkt Rottmann [76]) hierzu: „Es ist jedoch unrichtig, daß der bei der Ausführung der einzelnen Diebstähle oder Räubereien helfende Genosse nur dann im Sinne der §§ 243 Nr. 6, 250

72) Olshausen, 7. Aufl. § 47 Bem. 8; bes. bezgl. § 223a: Olsh. § 223a Bem. 8; Meyer-Allfeld, Strafrecht § 70, 1, b γ.
73) von Buri, im Gerichtssaal Bd. 34 S. 353.
74) Allfeld, 8. Aufl. S. 451.
75) Z. B. ERG. v. 1. 4. 13. im Recht 17 Nr. 1234.
76) Rottmann, Der Bandenbegriff im Strafrecht, Diss. Marburg 1926 S. 29.

Nr. 2 StGB. mitwirke, wenn er die Diebstähle als eigene wolle. Denn weder aus dem Ausdruck des Mitwirkens, wie er im Sprachgebrauch des täglichen Lebens angewandt wird, noch aus dem unten erörterten Sinne des Gesetzes, läßt sich ein solches Erfordernis entnehmen".

Mittäterschaft oder physische Beihilfe fordert von Buri [77]): „Von der Anwendbarkeit der Qualifikation kann keine Rede sein, wenn physisch nur einer bei der Ausführung des Verbrechens beteiligt war, sollten intellektuell auch mehrere Anstifter und Gehilfen sich hierfür mitwirksam erwiesen haben". Nach Binding [78]) brauchen dagegen die handelnden Personen „nicht Mittäter und alle am Orte der Tat anwesend zu sein". Ebenso genügt nach Olshausen [79]) jede Teilnahmeform, so daß „auch die Anstiftung sowie die intellektuelle Beihilfe unter die Strafbestimmungen fallen, derartig, daß das Erfordernis selbst dann vorliegen kann, wenn nur einer Täter war".

Nach dem bisher Gesagten fordert die vorherrschende Meinung jedenfalls keine Mittäterschaft. Im Gegensatz zu den bisher Genannten vertritt Freudenthal [80]) die Ansicht, daß die „Mitwirkung" ein besonderer Begriff ist, der mit den allgemeinen Teilnahmeformen nichts zu tun hat. Diese Auffassung dürfte m. E. dem Sinn und Wesen dieser Strafbestimmungen wohl am meisten gerecht werden. Der Begriff „Mitwirken" ist nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens auszulegen, der darunter jede Art der Beteiligung versteht. Auch die Vorgeschichte des § 243 Nr. 6 StGB. weist darauf hin. Denn schon § 218 Nr. 9 des Pr. StGB. sah eine verschärfte Strafe vor, „wenn zu dem Diebstahl zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Teilnehmer mitwirken . . . ." Dadurch, daß das Reichs-Strafgesetzbuch den Ausdruck „Mitwirken" übernommen hat, andererseits aber die Ausdrücke „als Urheber oder Teilnehmer" hat fallen lassen, ist ein Symptom gegeben, daß die Teilnahmeformen des allgemeinen Teiles ausgeschaltet werden sollten. Hiervon abgesehen, würde die Teilnahme im technischen Sinne Verschulden der „Mitwirkenden" verlangen; denn ohne Verschulden keine Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe! Daß aber ein solches Erfordernis aufgestellt ist, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Dieses verlangt nur, daß d e r z u S t r a f e n d e schuldhaft gehandelt hat; nicht aber ist Vor-

77) v. Buri, im Gerichtssaal Bd. 29, Beilageheft S. 38; ebenso Oppenhoff-Delius, 14. Aufl. zu § 243 Nr. 6 N. 77.
78) Binding, Grundriß II S. 163.
79) Olshausen, § 243 Nr. 47.
80) Freudenthal, a. a. O. S. 154.

aussetzung seiner Bestrafung, daß noch ein anderer schuldhaft gehandelt hat. Wir kommen somit zu dem Ergebnis: Der Begriff „mitwirken" ist nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens zu beurteilen. Weder Sinn noch Ausdrucksweise weisen auf die Teilnahmeformen des allgemeinen Teiles hin. Es genügt, daß objektive mittäterschafts-, anstiftungs- oder beihilfeartige Handlungen vorgenommen worden sind. Ein Verschulden sämtlicher Mitwirkenden ist somit nicht erforderlich.

II. Die „Begehung" oder „Ausführung".

In den §§ 119, 123 Abs. 2, 223a, 293 StGB., §§ 146, 147 Vereinszollgesetz, §§ 72, 135 Militär-Strafgesetzbuch, § 106 der Seemannsordnung besteht die strafbare Handlung in einem „Begehen" oder „Ausführen" durch mehrere. Ist nun in diesen Fällen ein technisches Teilnahmeverhältnis notwendig? Auch hier sind die Ansichten verschieden. Unbestritten ist wohl nur, daß zur „Begehung" oder „Ausführung" (objektiv gesehen) Täterhandlungen erforderlich sind, mit anderen Worten: eine gemeinschaftliche Begehung oder Ausführung einer strafbaren Handlung durch einen Täter und einen Gehilfen oder durch einen Täter und einen Anstifter ist ausgeschlossen. Denn unter „Begehen" versteht unser Strafgesetzbuch, wie aus den §§ 48, 49 klar hervorgeht, nur die Ausführungshandlungen, wie sie der Täter vollbringt, nicht aber auch die Handlungen eines Gehilfen oder Anstifters [81]). Bei der Untersuchung der Frage, ob bei gemeinschaftlicher Begehung oder Ausführung durch mehrere ein technisches Teilnahmeverhältnis gegeben sein muß, fällt somit die Anstiftung und Beihilfe aus dem Rahmen unserer Erörterungen; wir beschränken uns also darauf, zu untersuchen, ob Mittäterschaft in concreto gegeben sein muß.

Die herrschende Lehrmeinung fordert Mittäterschaft zur gemeinschaftlichen Begehung. Olshausen [82]) bemerkt hierzu: „Wenn man auch „Begehung" möglicherweise in einem weiteren Sinne als wie „Ausführung", nämlich alle Formen der Teilnahme umfassend, verstehen könnte, so wird man doch anzunehmen haben, daß der Gesetzgeber mit jener Wendung lediglich Mittäterschaft im Sinne des § 47 habe bezeichnen wollen." Auch Frank [83]) verlangt zur gemeinschaftlichen Begehung durch

81) Ebenso Frank zu § 223a N. II, 3; Olshausen zu § 123 N. 23b; a. A. Haelschner 2, 96. Meyer-A. 347 N. 8.
82) Olshausen, zu § 47 N. 8.
83) Frank, § 123 N. IV, 2; ferner Anm. zu § 119, § 223a N. II, 3, § 293 N. II, 5.

mehrere Handeln in Mittäterschaft: „Die Gemeinschaftlichkeit setzt ein einverständliches Handeln voraus. Es bildet somit die Mittäterschaft im Sinne des § 47 einen Strafschärfungsgrund." Von Liszt [84]) schließt sich dem an: „Ein Fall der Mittäterschaft ist die „gemeinschaftliche" Begehung, (Unterfall: das Rottenverbrechen), die im Strafgesetzbuch vielfach als erschwerender Umstand behandelt wird. So StGB. §§ 119, 123, 223a, 293; Vereinszollgesetz §§ 146, 147. Die Strafschärfung tritt also nur ein, wenn Mittäterschaft vorliegt (nicht bei Teilnahme oder Nebentäterschaft)."

Am stärksten tritt die Betonung des Erfordernisses der Mittäterschaft wohl in der Judikatur des Reichsgerichtes [85]) hervor. Im 17. Band (Seite 413) behandelt z. B. das Reichsgericht die Frage: Liegt ein gemeinschaftliches Jagen nach § 293 StGB. vor, wenn von 2 in Gemeinschaft unbefugt Jagenden der eine zu der Tat irrtümlich sich für berechtigt hielt? Das Reichsgericht verneint die Frage und führt dazu aus:

> „Diese Vorschrift bestimmt eine Strafschärfung, wenn das Vergehen des unbefugten Jagens (§ 292) gemeinschaftlich von mehreren begangen wird. Der hierdurch gegebene Erschwerungsgrund erfordert die Merkmale der Mittäterschaft. . . . Dazu gehört aber, daß nicht bloß objektiv eine Gemeinsamkeit der Tat vorhanden ist, sondern auch, daß beide mit dem dolus der gemeinschaftlichen Verübung gehandelt haben. Jeder von Ihnen muß bei dem gewollten Zusammenwirken sich der Rechtswidrigkeit seines Tuns bewußt gewesen sein. Gegen jeden muß objektiv und subjektiv der volle Tatbestand des Vergehens vorliegen. Danach sind die Tatbestandsmerkmale der Mittäterschaft nicht erfüllt, wenn einer von ihnen sich irrtümlich zu der Tat für berechtigt hielt, somit ohne dolus handelte."

Im Gegensatz zu dieser Ansicht, welche zur Erfüllung des Begriffes „Gemeinschaftliche Begehung" Mittäterschaft fordert, erklärt von Buri [86]) bei der Körperverletzung, der Begriff „gemeinschaftliche Begehung" sei rein objektiv als eine gefährliche Begehungsart des Deliktes der Körperverletzung aufzufassen, da das Gesetz nicht zu erkennen gebe, daß diese Gemeinschaftlichkeit als eine solche im technischen Sinne des § 47 StGB. zu verstehen sei: „Ist aber dieses gemeinschaftliche Handeln das die Fiktion wirklicher Gefährlichkeit bedingende Moment, und muß

84) v. Liszt-Schmitt, S. 324 Anm. 16.
85) Z. B. RG. 3/7; 4/261; 17/413; 23/196.
86) von Buri, im Gerichtssaal Bd. 34 S. 353.

es für die Existenz dieser Gefahr bedeutungslos erscheinen, ob sie von dem Handelnden erkannt gewesen war oder nicht, ... so ist es hierzu auch nicht erforderlich, daß sich die mehreren der Gemeinschaftlichkeit ihres Handelns bewußt sein mußten. Darum muß jeder der mehreren nach 223a bestraft werden, wenn nur die objektive Tatsache des Zusammenhandelns vorliegt, mag auch keiner der mehreren von den anderen Kenntnis gehabt haben."

Freudenthal[87]) bemerkt hierzu richtig, daß dieser Ansicht § 59 StGB. entgegenstehe, da niemandem der die Strafe erhöhende Tatumstand der gemeinschaftlichen Begehung zuzurechnen sei, wenn er ihn bei Begehung des Deliktes nicht kannte.

Binding[88]) fordert in den Fällen der gemeinschaftlichen Körperverletzung und des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs nur „grundsätzlich" Mittäterschaft: „Diese mehreren müssen gemeinschaftlich eindringen oder verweilen, im Einverständnis miteinander handeln und, wenn nicht der eine oder andere handlungsunfähig sein sollte, Mittäter sein[89])." Bei § 223a wirft er die Frage auf: „Wie wenn ein Zurechnungsfähiger mit einem Unzurechnungsfähigen zusammen „arbeitet"? M. E. ist § 223a anwendbar."

Ich möchte dieser Ansicht Bindings im Ergebnis beipflichten. Es ist aus dem Gesetz nicht zu ersehen, daß zur „gemeinschaftlichen Begehung" oder zur Begehung „von mehreren gemeinschaftlich" Handeln in Mittäterschaft, d. h. schuldhaftes Handeln erforderlich ist. Das Gesetz verlangt z. B. nach dem Wortlaut des § 123 Abs. 2 StGB. nur, daß die Handlung „von mehreren gemeinschaftlich begangen worden" ist. Wir haben somit nach dem Wortlaut des Gesetzes zweierlei zu unterscheiden:

1. Das äußere Handeln, das „Begehen".

2. Die subjektive Seite, die Gemeinschaftlichkeit des Begehens.

ad. 1 haben wir bereits oben gesehen, daß unter „Begehen" nur Täter- oder Ausführungshandlungen zu verstehen sind. Im oben gen. Falle des qualifizierten Hausfriedensbruchs müssen mehrere eingedrungen sein oder sich nicht entfernt haben. Man wird aber mit dem Reichsgericht[90]) im Sinne der subjektiven Teilnahmetheorie annehmen dürfen, daß auch derjenige,

87) Freudenthal, a. a. O. S. 160.
88) Binding, Grundriß II S. 17
89) Binding, II S. 50.
90) RG. 55/61.

welcher „ohne die Räume des Berechtigten zu betreten, das widerrechtliche Eindringen oder Verweilen anderer mit Täterwillen fördert und dadurch an der Ausführung des gemeinschaftlich gewollten Hausfriedensbruchs mitwirkt", die Handlung gemäß § 123 Abs. 2 StGB. begangen hat. Dies im Gegensatz zu Freudenthal [91]), der es im Falle der gemeinschaftlichen Körperverletzung als nicht für genügend im Sinne des § 223a erklärt, wenn z. B. A den X geschlagen hat und B ihn hierbei festgehalten hat, da nur einer die Körperverletzung als solche begangen habe. So allgemein wird man indes nicht urteilen dürfen, sondern auch hier ist im Sinne obiger Entscheidung nach dem Täterwillen zu forschen.

Die Ausführungshandlung muß aber auch objektiv rechtswidrig sein, d. h. es genügt nicht, daß nur der zu Strafende den allgemeinen Tatbestand des Delikts erfüllt hat, also auch rechtswidrig gehandelt hat. Es ist vielmehr erforderlich, daß auch z. B. B, der mit dem rechtswidrig Handelnden A gemeinschaftlich in eine fremde Wohnung eingedrungen ist, rechtswidrig handelt. Dies folgt unmittelbar aus der Fassung des Gesetzes, welches in § 123 Abs. 1 StGB. (also im Grunddelikt) das widerrechtliche Eindringen in die Wohnung usw. mit Strafe bedroht. Im Absatz 2 ist die Handlung des Absatz 1, das „widerrechtliche Eindringen in die Wohnung usw., mit verschärfter Strafe bedroht, wenn mehrere gemeinschaftlich gehandelt haben. Abschließend ist somit festzustellen, daß die „gemeinschaftliche Begehung" oder, was dasselbe bedeutet, die „gemeinschaftliche Ausführung durch mehrere", objektiv betrachtet, rechtswidrige Täterhandlungen mehrerer Personen verlangt.

o d. 2: Hier ist die subjektive Seite, die Gemeinschaftlichkeit des Handelns, zu erörtern. Auch über diesen Begriff sind die Ansichten nicht einheitlich. Zunächst genügt es nicht, was von Buri [92]) annimmt, daß mehrere lediglich gleichzeitig handeln. Dagegen spricht der Wortlaut des Gesetzes, daß von „mehreren gemeinschaftlich" gehandelt sein muß; andernfalls hätte im Gesetzestext das Wort „von mehreren" genügt.

Es genügt fernerhin nicht, wenn ein Täter auf die ihm bekannte Tätigkeit des andern bewußt reflektiert, obschon auch in diesen Fällen die erhöhte Gefährlichkeit eintritt. Jedoch ist der Begriff „gemeinschaftlich" nicht nur objektiv, sondern in erster

91) Freudenthal a. a. O. Seite 177.
92) von Buri, im Gerichtssaal Bd. 34 S. 352.

Linie subjektiv aufzufassen. Die Lösung gibt hier wieder der gesetzliche Qualifikationsgrund: „Die Gemeinschaftlichkeit der Begehung ist ein Straferschwerungsgrund, weil durch das Zusammenwirken mehrerer Täter bei dem Angriff . . . . . die Störung gefährlicher wird“ [93]). Aber nur dann ist die Handlung eine besonders gefährliche und darum strafschärfend, wenn der rechtswidrig und schuldhaft Handelnde weiß, daß ein Dritter gleichzeitig mit ihm im Einverständnis rechtswidrig handelt. Denn nur, „daß aus den körperlichen und geistigen Kräften mehrerer aufgrund des zwischen ihnen bestehenden Einverständnisses eine Einheit geworden ist, macht das Tun jedes daran rechtswidrig und schuldhaft Beteiligten und ihn selbst regelmäßig gefährlicher und darum straffälliger“ [94]).

Auch Olshausen [95]) vertritt diesen Standpunkt: „Wenn auch nun zuzugeben ist, daß eine erhöhte Gefährlichkeit des verbrecherischen Tuns regelmäßig schon dann eintritt, wenn die mehreren nicht „gemeinschaftlich“, sondern nur gleichzeitig begehen, namentlich wenn dabei wenigstens der eine der Täter auf die ihm bekannte gleichzeitige Tätigkeit des anderen rechnet, so erscheint doch angesichts des in jenen Gesetzesstellen aufgestellten Erfordernisses der „gemeinschaftlichen Begehung“ die Ansicht, daß der strafschärfende Umstand auch schon bei solcher, nur gleichzeitigen Begehung, bei der höchstens der eine auf die Mitwirksamkeit des anderen rechnet, anzunehmen sei, nicht haltbar.“

Frank [96]) nimmt dasselbe an: „Die Gemeinschaftlichkeit setzt ein einverständliches Handeln voraus. Es bildet somit die Mittäterschaft im Sinne des § 47 StGB. einen Strafschärfungsgrund.“ Frank geht allerdings insofern zu weit, als er Mittäterschaft verlangt. Denn auch ein Unzurechnungsfähiger kann mit einem Zurechnungsfähigen einverständlich handeln. Es ist nämlich vielfach auch in den Unzurechnungsfähigen, insbesondere in den Geisteskranken, noch so viel Verständnis für die Umwelt, daß bei ihnen noch eine Bestimmung durch Beweggründe durchaus beobachtet werden kann.

Nach dem bisher Gesagten ist es daher falsch, wenn Stumpf [97]) die Behauptung aufstellt, daß eine Verabredung oder Einverständnis mehrerer nicht erforderlich sei, sondern der

---

93) RG. Bd. 55/61.
94) Freudenthal, a. a. O. Seite 182.
95) Olshausen, § 47 N. 8; ebenso zu § 123 N. 23.
96) Frank, § 123 N. IV, 2.
97) Stumpf, Die Gemeinschaftlichkeit der Tat als Strafschärfungsgrund, im Gerichtssaal Bd. 73 S. 336 ff.

Standpunkt des Angegriffenen maßgebend sei: „Von seinem Standpunkt kommt es auf das Innere der Täter nicht an, vielmehr auf die äußere Erscheinung der Tat und darauf, was ihm danach als Willensrichtung der Täter erscheint. Nur wenn in ihm der Eindruck erweckt wird, als handelten die Täter zusammen, nimmt die Tat für ihn einen gefährlichen Charakter an." Es ist dies schon logisch unrichtig. Denn die Gefährlichkeit ist nicht subjektiv, sondern objektiv zu beurteilen. Die objektive Gefährlichkeit allein will das Gesetz erfassen.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen ist somit folgendes: „Gemeinschaftliche Begehung bezw. Ausführung" im Sinne der genannten Paragraphen liegt vor, wenn mehrere objektiv rechtswidrig im Einverständnis miteinander Täterhandlungen begangen haben, wobei nur der zu Strafende auch schuldhaft, d. h. vorsätzlich gehandelt haben muß. Nicht aber ist es notwendig zur Erfüllung des Tatbestandes, daß mehrere schuldhaft gehandelt haben, diese also Mittäter sind. Mittäterschaft ist wohl möglich, — wird in den meisten Fällen sogar vorliegen — wenn außer dem zu Strafenden ein zweiter mit ihm rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat.

Zweiter Hauptteil.

Die geistige Verfassung des Kollektivums.

Bisher haben wir die kollektiven Teilnahmemöglichkeiten ganz objektiv betrachtet, so wie sie jedem Menschen augenscheinlich sind. Die psychologische Eigenart, die geistige Verfassung des Kollektivums, welche, wie noch gezeigt werden soll, durchaus verschieden sein kann, wurde hierbei nicht erwähnt, wie denn auch unser geltendes Strafgesetzbuch bei den Kollektivdelikten nur ganz allgemein von einer „Menschenmenge", „Zusammenrottung" oder einer „Verbindung" spricht. Diese verschiedenartigen kollektiven Gebilde und ihre Unterscheidungsmerkmale sollen in folgendem kurz dargestellt werden. Es handelt sich hierbei um rein soziologische Fragen bzw. Erscheinungen.

Ich muß mich im Rahmen der mir gestellten Aufgabe natürlich darauf beschränken, diese verschiedenartigen kollektivistischen Erscheinungsformen in ihren Grundzügen darzustellen; kriminalpolitische Betrachtungen schalten daher aus; ebenso ist es hier nicht möglich, die bisherige Entwicklung und wissenschaftliche Behandlung dieser Fragen durch Autoren, wie Le Bon, Ferri, Parck, Rossi, Sighele, Tarde u. a. eingehend zu behandeln.

1. Kapitel.

Die Teilnahme im technischen Sinne.

Wie im ersten Hauptteil, bei der Aufstellung eines Systems der Kollektivdelikte, die Teilnahme im technischen Sinne als die Grundform kollektivistischen Handelns hingestellt wurde, so kann sie auch hier, wo die geistige Verfassung des Kollektivums erörtert werden soll, als die einfachste Form menschlicher Kollektivierung bezeichnet werden, bei welcher psychische Beziehungen zwischen den Beteiligten festgestellt werden können. Zwar gehen die oben systematisch dargestellten kollektiven Begehungsformen und die Teilnahme im technischen Sinne — was ihre Beziehun-

gen zueinander angeht, — nebeneinander her, da nicht notwendig ein technisches Teilnahmeverhältnis gegeben sein muß; aber bei der Teilnahme sind doch, wenn auch nur keimhaft, suggestive Erscheinungen festzustellen. Sie bildet, wie Nagler [98]) sagt, „die Vorstufe zur Menge, . . . zumal bei den gewerbsmäßigen Verbrechern, die sich meist zusammentun". Es steht nämlich fest, daß auch bei drei, vier Menschen dieselben Einschränkungen, — wenn auch in geringerem Grade — sich geltend machen, die dem einzelnen in der Masse auferlegt werden [99]). Das Bewußtsein, daß ein zweiter bei irgend einem Vorhaben oder Unternehmen mitwirkt (es braucht sich dabei um gar keine strafbaren Handlungen zu handeln), bildet für jeden der Beteiligten eine eigentümliche Bindung, welche seine individuelle Betätigung beeinflußt. Wie weit das Zurücksetzen dieser persönlichen Eigenarten in Gemeinschaft mit anderen führen kann, wird uns am besten das Wesen der Masse zeigen.

2. Kapitel.

Die Masse.

„Die Masse", sagt Nagler, „ist nebst der Familie die erste und daher älteste Form menschlicher Kollektivierung. Sie geht durch die Jahrhunderte" [100]). Untrennbar von der Masse war stets das Massenverbrechen. „Les crimes des foules ont toujours existés et l'histoire abonde en exemples, mais ils n'avaient pas attiré l'attention des savants" sagt Prins [101]). Gerade die letzten Jahrzehnte haben uns Deutschen ein ungeheures Anwachsen der Massenverbrechen gebracht. So ist denn die Erkenntnis der verbrecherischen Masse heute eng mit dem Begriff der eigentlichen Masse verknüpft.

Unsere Aufgabe besteht nun darin, den Begriff der Masse und damit zugleich das Wesen derselben darzutun. Auf das Massenverbrechen selbst, mit allen seinen Erscheinungen, z. B. die Frage der Zurechnungsfähigkeit, auf das Problem der Verantwortlichkeit, das Problem der kollektiven Haftung u. a. einzu-

98) Nagler, Das Verbrechen der Menge, im Gerichtssaal Bd. 95 Seite 194.
99) Sieber, Die Massenseele, Dresd. u. Leipz. 1918, Seite 22.
100) Nagler, a. a. O. Seite 195/196.
101) Prins, Science pénale et Droit positif S. 353 Anm. 2.

gehen, würde einerseits zu weit führen, andererseits auch nicht mehr Aufgabe dieser Arbeit sein. Beginnen wir daher sogleich mit dem Versuch, den Begriff der Masse wiederzugeben.

Der Begriff, dies sei vorausgeschickt, ist umstritten. Es existieren ebenso viele Begriffe der Masse wie auch Betrachtungsweisen derselben. Der Sprachgebrauch des täglichen Lebens identifiziert den Begriff „Masse" vielfach mit dem der „Menge", und bezeichnet damit ganz unbestimmt einen unter einem bestimmten Gesichtspunkt zusammengefaßten Personenkreis, die räumliche Vereinigung einer Vielheit von Menschen. Kipouridy [102]), der das Verbrechen der Masse und damit auch das Wesen der Masse in jüngster Zeit einer eingehenden wissenschaftlichen Druchdringung unterwarf, erklärt richtig diese Gleichstellung der beiden Begriffe „Masse" und „Menge" dadurch, „daß bei einer oberflächlichen Betrachtung der Masse ihre äußeren, objektiven Merkmale immer am meisten ins Auge fallen". Hiermit ist schon angedeutet, daß der Masse außer diesem äußeren Merkmal noch ein anderes eigen ist, das psychische Moment, welches gerade das Kriterium im Verhältnis zur „Menge" bildet. Das Bewußtsein, Mitglied eines Personenverbandes zu sein, übt auf den einzelnen, was sein Fühlen und Denken angeht, eine gewisse Umwandlung aus und bewirkt, ich möchte fast sagen, das Aufgeben eines Stückes Individualität. Zaitzeff [103]) sagt dazu richtig: „Es ist eben dem Menschen eigen, verschieden zu denken und zu handeln, je nach dem er im gegebenen Augenblick allein oder in Gesellschaft anderer sich befindet". Die beiden Hauptelemente der Masse sind demnach:

a) ein äußeres, objektives, numerisches, d. i. der zur gleichen Zeit, am selben Ort versammelte Personenkreis.
b) ein inneres, subjektives, psychologisches, d. i. die gegenseitige psychische Einwirkung.

Auch Flügge [104]) erklärt, daß zwei Momente der Masse charakteristisch sind, „ein objektives, unmittelbar sinnfälliges Moment, die Versammlung einer Anzahl von Menschen an ein und derselben Stelle, zu einer bestimmten Zeit, und ein subjektives, das nur durch Schlußfolgerung feststellbar ist, das Vorhandensein eines Gefühles der Zugehörigkeit unter diesen Menschen, das Vorhandensein des Massegefühles".

---

102) Kipouridy, Das Verbrechen der Masse, Breslau 1928, Seite 8.
103) Zaitzeff, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bei Massenverbrechen, Halle 1912.
104) Flügge, Zur Psychologie der Massen, in „Preußische Jahrbücher" Bd. 183, Jahr 1921 S. 346; ebenso Kipouridy a. a. O. S. 7.

Unsere Untersuchung gilt hier — im Rahmen des Strafrechtes — natürlich der kriminellen Masse. Gerade ihr Charakteristikum ist das psychologische Merkmal, da ja nur diejenige Masse als kriminell bezeichnet werden kann, bei der der auf den einzelnen ausgeübte psychische Druck eine solche Intensität erreicht, daß sie durch die Suggestivwirkung dem einzelnen als Mitglied der Masse zu einem Handeln und Können verhilft, welches er als Einzelperson nie vermöchte.

Nachdem wir die beiden Wesensmerkmale der Masse kennen gelernt haben, kann nunmehr auf das Wesen der Masse, vor allem auf ihre psychologische Eigentümlichkeit näher eingegangen werden. Es ist bekannt, daß schon der isolierte Mensch zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Situationen im Leben nicht ganz der gleiche, der alte ist; äußere Erscheinungen oder innere Vorgänge, wie z. B. Schmerzen, Freude, Trauer, Reue spielen dabei eine große Rolle. Meistens bedarf es zu dieser Wesensverschiebung einer längeren Zeit. Aehnlich vollzieht sich (oft eine völlige) Umwandlung im Menschen als Mitglied einer Masse, nur mit dem Unterschied, daß die Wesensverschiebung hier eine plötzliche ist, mit einem Schlage erfolgt.

Worin besteht nun diese Umwandlung? Diese Umwandlung ist ein psychologisches Wunder; sie wird durch die Suggestivkräfte physikalischer oder telepatischer Art [105]) bewirkt, die sich in der Masse unter bestimmten psychischen Bedingungen in wechselseitigen Reflexen auswirken. Das Vorstellungsleben der Einzelperson wird einseitig gehoben oder eingeengt. „Die empfindliche, mit der Zahl in beinahe geometrischer Prozession sich steigernde Reizbarkeit führt nach und nach zu einer Art Rauschzustand, in dem sich die Leidenschaften vervielfältigen [106])." Diese psychischen Schwingungen werden in der Masse von Mensch zu Mensch vermittelt und wirken bezwingend und berauschend. Man denke z. B. an die Schauer der Erhebung, die uns erfassen, wenn bei einer vaterländischen Feier das Deutschlandlied angestimmt wird, an die religiöse Erhebung der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft bei einer kirchlichen Handlung.

In der Literatur werden diese bisher noch unbekannten psychischen Kräfte recht verschieden benannt. Flügge [107]) sagt, daß das Charakteristikum und zugleich auch das Kriterium der

105) Es handelt sich hier um bis heute noch rätselhafte Willenskräfte.
106) Nagler, a. a. O. S. 159.
107) Flügge, a. a. O. S. 345.

Masse in dem Massegefühl besteht, welches sämtlichen eine Masse bildenden Individuen eigen und gemeinsam ist, und nichts anderes als das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter diesen Menschen darstellt. Stieler [108]) bezeichnet es als „Atomgefühl", Loewer [109]) nennt es besser „Verschmelzungs- oder Verbundenheits-Gefühl."

Ist nach dem bisher Gesagten Begriff und Wesen der Masse klargestellt worden, so kann nunmehr für dieselbe folgende Definition aufgestellt werden:

„Masse" ist eine vorübergehende, durch einen äußeren Anlaß geeinigte Menschenmenge ohne feste Organisation, bei welcher durch die intensive gegenseitige Suggestion das Seelenleben des Einzelindividuums beeinträchtigt, eingeengt oder gehoben wird [110]).

Zu bemerken ist aber noch, daß die Masse als solche kein neues selbständiges, organisches Wesen darstellt, wie das vielfach, namentlich von den sogen. „Unanimisten" (Jules Romains, Duhamel u. a.) angenommen wird. Diese Einheitsvorstellung geht zu weit. Das Individuum behält auch in der Masse seine geistige Selbständigkeit; es ist lediglich dem Einfluß der Masse unterworfen, wie wir oben bei der Untersuchung des Wesens der Masse festgestellt haben. Nagler [111] sagt daher richtig: „Man mag die innere Uebereinstimmung der Vielen als Massenseele bezeichnen, keinesfalls aber darf diese Wendung zu der Vorstellung verleiten, als ob wirklich ein psychologisches Ganzes, eine neue Wesenheit mit einer Sonderseele zur Erscheinung komme, als ob die einzelnen Teilnehmer die geistige Selbständigkeit verlören und restlos in der Masse verschwänden."

Ist somit durch diesen rein zufälligen und meist unbewußten Zusammenschluß der Einzelindividuen zur Masse kein neuer Organismus entstanden, so kann die Masse als solche auch nicht deliktfähig sein, obschon man in der Geschichte häufig den Versuch findet, Massen als solche zu bestrafen, z. B. durch Auslosung einzelner Teilnehmer der Masse oder durch Dezimierung. Auch Kraus [112]) schließt sich dieser Ansicht an, wenn er sagt: „Noch weniger kann davon die Rede sein, daß die Masse der Täter eines Verbrechens im Sinne unseres geltenden Strafgesetzbuches ist. Denn sämtliche konstitutiven Verbrechensmerk-

108) Stieler, Untersuchungen zur Kollektivpsychologie, 1923.
109) Loewer, Das Wesen des Massenverbrechens, Freiburg i. B. 1927 S. 35.
110) Vergl. Kipouridy, a. a. O. S. 99.
111) Nagler, a. a. O. S. 195 Anm. 2 u. S. 160.
112) Kraus, Masse und Strafrecht, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (1909—1910) S. 24.

male passen nicht auf das Massenverbrechen. Will man bei der Bezeichnung „Massenverbrechen" den Ausdruck Verbrechen im Sinne von strafbarer Handlung beibehalten, so kann man darunter nur solche Individual-Verbrechen verstehen, die zugleich Massendelikte sind." Nach dem Gesagten können wir somit das Massenverbrechen als die Tat mehrerer Individuen bezeichnen, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie in einem exklusiven seelischen Zustand begangen ist, der durch die Massensuggestion bedingt wird.

3. Kapitel.

Der Verband.

Schließt sich die oben erwähnte „Masse" bezw. ihre Teilnehmer bewußt und gewollt zusammen, organisieren sie sich für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer, so wird die Masse zum Verband, z. B. Gesellschaften, Vereine, Körperschaften. Viele Verbände werden erst aus der Masse in obigem Sinne entstanden sein, nämlich aus dem natürlichen Bedürfnis, ihrem Bestreben festen Grund und Boden zu geben und die Gleichgesinnten zur besseren Erreichung des gemeinsamen Zieles dauernd zu verbinden.

Charakteristisch ist dem Verband eine autoritative Leitung. Wenn auch der Masse eine solche meist nicht fehlt, so ist der Unterschied doch der, daß sich der Verband in der Regel, eben infolge eines auserlesenen Führertums, überlegt betätigt, feste Ziele hat, während die Masse immer rasch und unüberlegt in ihren Entschlüssen und Handlungen ist. Ist dies der Vorzug vor der Masse, so ist die Gefährlichkeit um so größer, wenn der Verband sich verbrecherisch betätigt. Durch die Kollektivierung wird die Gefahrlage gesteigert. Nagler [113]) sagt hierzu: „Im Gegensatz zu dem Massenverbrechen beschränken sich die Verbrechen der Verbände nicht auf gewisse typische Rechtswidrigkeiten, vielmehr kann jeder rechtswidrige Angriff (z. B. auch Betrügereien, Erpressungen, Wahlfälschungen) von ihnen unternommen werden".

---

113) Nagler, a. a. O. Seite 210.

Haben wir oben den „Verband" als eine „Masse" mit fester Organisation bezeichnet, so ist damit schon gesagt, daß auch die Mitglieder des Verbandes unter dem Einfluß der Massensuggestion stehen. Auch hier gehen im Kollektivum suggestive Veränderungen der Persönlichkeit vor, welche allerdings nicht, wie bei der Masse, plötzlich einsetzen, sondern erst im Laufe der Zeit, z. B. durch die allmählich sich entwickelnden Anschauungen innerhalb des Verbandes entstehen.

Betrachtet man unsere Gesetzgebung, so können wir feststellen, daß der Gesetzgeber in Erkenntnis der hier drohenden Gefahr vorbeugende Maßnahmen getroffen hat. Gemäß § 2 des Vereinsgesetzes vom 19. 4. 1908 können unter gewissen Voraussetzungen Vereine im Verwaltungswege aufgelöst werden. Gemäß § 127 StGB. ist die Bildung, Befehligung und Ausmusterung eines bewaffneten Haufens mit Strafe bedroht. Um ausgesprochene Verbandsdelikte handelt es sich in den §§ 128, 129 StGB.; ferner sah § 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik in der alten Fassung vom 21. 7. 1922 sehr schwere Strafen vor für die Teilnahme an einer Vereinigung, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reiches oder eines Landes durch Tod zu beseitigen.

4. Kapitel.

Die Vereinigung.

Man wird geneigt sein, diesen Begriff mit dem des Verbandes zu identifizieren. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß beiden Begriffen im allgemeinen dieselben Wesensmerkmale eigen sind, so ist ein Unterschied doch immer noch vorhanden, welches m. E. dadurch bewiesen wird, daß z. B. § 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik in der alten Fassung vom 21. 7. 1922 nicht wie §§ 128, 129 StGB. die Bezeichnung „Verbindung" beibehalten hat, sondern das Kollektivum als „Vereinigung" kennzeichnet.

Welches ist nun das Wesen der in § 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik erwähnten Vereinigung? Die Vereinigung setzt nicht das Bestehen einer straffen Organisation voraus. Eine Unterordnung der Einzelperson unter einen Gesamtwillen, wie wir es oben beim Verband gesehen haben, ist nicht begrifflich notwendig. Während der Verband für längere

Dauer berechnet ist, erfordert dies die Vereinigung nicht. Man wird somit sagen können: Vereinigung ist gegenüber dem „Verband" oder der „Verbindung" der weitere Begriff. Daß auch die Mitglieder der Vereinigung noch unter dem Einfluß der Massensuggestion stehen, braucht nach dem oben Gesagten an dieser Stelle keiner näheren Ausführung mehr.

5. Kapitel.

Die Menschenmenge.

Wir haben oben die Masse als eine Vielheit von versammelten Personen bezeichnet, bei denen aus irgend einem Grunde eine sehr starke, unbewußte, gegenseitige psychische Beeinflussung erfolgt. Zwei Momente also waren charakteristisch: Ein objektives und ein subjektives. Ist aber nur das der Masse eigene objektive, unmittelbar sinnfällige Wesensmerkmal — nämlich die Versammlung einer Anzahl von Menschen an ein und derselben Stelle, zu einer bestimmten Zeit — vorhanden, ohne daß es zwischen den Beteiligten zu einer psychischen, suggestiven Beeinflussung kommt, so liegt eine Menschenmenge vor. Man könnte sie treffend nach Le Bon [114]) als „nichtpsychologische Masse" bezeichnen, „zwischen deren einzelnen Gliedern keine psychische Wechselwirkung stattfindet" [115]).

Damit wäre in kurzen Zügen das Wesensmerkmal der Menschenmenge — auch im Verhältnis zur Masse — genügend geklärt. Im übrigen aber ist dieser Begriff, vor allem was die Zahl der Individuen angeht, die ziffernmäßig eine Menschenmenge bilden können, bis heute noch nicht einheitlich bestimmt worden, obschon er vom Gesetz vielfach gebraucht wird [116]). Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen, in der Literatur vertretenen Ansichten darzulegen und entscheiden zu wollen, ob zur Bildung einer Menschenmenge 3 Personen [117]) genügen oder ob „jeder Versuch einer ziffernmäßigen Abgrenzung ver-

114) Le Bon, Psychologie der Massen, übersetzt von R. Eisler, Leipzig 1908, S. 10.
115) Bleugels, Wesen und Eigenschaften der Masse a. a. O.
116) Vergl. §§ 116, 124, 125.
117) Das RG. (Bd. 9/143) versteht unter einer Menschenmenge eine solche Anzahl von Menschen über 2 hinaus, welche in concreto zur Gefährdung des öffentlichen Friedens hinreichen.

fehlt" ist [118]). In diesem Zusammenhang hier, wo es gilt, die geistige Verfassung des Kollektivums und ihre verschiedenen Möglichkeiten systematisch darzulegen, kommt es auf das rein Numerische nicht an. Aber mit M. E. Mayer [119]) wird man sagen müssen: „Andererseits aber können viele Hunderte zusammen sein, ohne daß sie eine Menschenmenge bilden, nämlich wenn sie in geordneter Aufstellung, etwa in Reih und Glied, erscheinen. Eine Menge von Menschen ist noch keine Menschenmenge. Nur eine ungeordnete Zahl von Menschen erweckt den Eindruck einer Menschenmenge." Ist die Zahl der Einzelpersonen aber in sich geordnet, so würde nach oben Gesagtem etwa ein Verband oder eine Vereinigung vorliegen.

6. Kapitel.

Die Gemeinschaft.

Haben wir die Menschenmenge — mit der Masse verglichen — als „nichtpsychologische Masse" bezeichnet, so kann man m. E. umgekehrt die Gemeinschaft als „psychologische Masse" bezeichnen. Le Bon [120]), der überhaupt, was den Begriff Masse angeht, eine Unterscheidung zwischen „nichtpsychologischer" und „psychologischer" Masse macht, bemerkt zur letzteren, daß „die Masse nicht immer die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Individuen an einem einzigen Orte erfordert. Tausend getrennte Individuen können in gewissen Momenten unter dem Einfluß heftiger Gemütsbewegungen die Merkmale einer psychologischen Masse gewinnen." Wenn Le Bon hiermit den Begriff „Masse" wiedergeben will, so ist dies nach der von uns vertretenen Ansicht nicht richtig. Eine nur psychologische Masse gibt es nicht! Immerhin hat er aber damit den Begriff der Gemeinschaft wiedergegeben. Demnach verstehen wir unter einer Gemeinschaft die durch gemeinsame Ziele oder Interessen zusammengehaltene Menge, die sowohl der Gliederung als auch des körperlichen Kontaktes entbehrt. Unfähig zu geschlossenem

118) von Liszt, Lehrb. S. 418.
119) M. E. Mayer, in „Vergl. Darstellg.", bes. Teil Bd. I S. 375/76.
120) Le Bon, a. a. O. S. 10.

Auftreten, ist sie geeint in einem geistig-seelischen Verbundensein. Als Beispiele seien genannt: Der Hörerkreis des Rundfunks, der Leserkreis einer Zeitung u. a.

Auch die Gemeinschaft entbehrt der Suggestion nicht. Natürlich kann es sich hier nicht um unmittelbar einsetzende, gegenseitige Einwirkungen suggestiver Natur handeln. Die Suggestion wirkt sich bei der Gemeinschaft in der Ferne aus. Die einzelnen Glieder der Gemeinschaft fühlen sich durch die Vorstellung gemeinsamen Fühlens und Denkens geeint.

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, 1897, 7. Auflage 1907. – Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil I. Bd. 2. Aufl. 1902; II, 2 1905.

Birkmeyer, Die Teilnahme am Verbrechen (vgl. Darst. Allg. Teil Bd. II) 1908.

von Buri, Abhandlungen IX „Ueber Teilnahme am Verbrechen" im „Gerichtssaal" Bd. 22, 1870 S. 228 ff.

Dahm, Die Teilnahme an Straftaten, die der Teilnehmer nicht als Alleintäter begehen kann. (Diss. Greifswald 1919).

Finger, Kompendien des österreichischen Rechts, das Strafrecht II. Bd., 2. Aufl. 1910.

Flügge, Zur Psychologie der Massen, in „Preuß. Jahrbücher", Bd. 183, Jahr 1921, Seite 346.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 17. Auflage 1926.

Freudenthal, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, 1901.

Haelschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I u. II 1887.

Herbst, „Die Rückwirkung der Geisteskrankheit und Strafunmündigkeit auf das Vergehen", in Goltdammers Arch. Bd. 28, S. 122 ff.

John, in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, III. Bd, 1874, § 24.

Kipouridy, Das Verbrechen der Masse, Breslau 1928.

Kraus, „Masse und Strafrecht" in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jahrg. 6, 1909/10.

von Kries, „Beitrag zu der Lehre von der Teilnahme", in Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 7, 1887, S. 521 ff.

Kuhlmey, „Die notwendige Teilnahme", Diss. Halle 1927.

Lammasch, Strafrecht, 1899.

Le Bon, Psychologie der Massen; übersetzt von R. Eisler, Leipzig 1908.

von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 9 Aufl. 1899, 23. Auflage 1921, 24. Auflage 1922, besorgt von Schmitt.

Loewel, Das Wesen des Massenverbrechens, Freiburg i. B. 1927.

Mayer, M. E., Allg. Teil des deutschen Strafrechts, (Lehrb.) 1915.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. 1895.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. u. 8. Auflage 1912, 1922.

Nagler, „Das Verbrechen der Menge" in „Gerichtssaal" Bd. 95 1927.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 7. Auflage 1897; 11. Auflage 1927.

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 14. Auflage 1901.

Ortmann, „Ueber Fiktionen der Ursächlichkeit in der Lehre von der Teilnahme" im Gerichtssaal Bd. 28 S. 109 ff.

Prins, Science pénale et droit positif. Bruxelles-Paris 1899.

Rottmann, „Der Bandenbegriff im Strafrecht", Diss. Marburg 1927.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 4. Auflage 1892.

Schlesinger, „Der Aufruhr" in Strafrechtlichen Abhandlungen, Heft 52, 1904.

Schütze, „Die notwendige Teilnahme am Verbrechen", 1869.

von Schwarze, Komm. zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 5. Auflage 1884.

Sieber, „Die Massenseele", Dresd. u. Leipz. 1918.

Stieler, Untersuchungen zur Kollektivpsychologie, 1923.

Strebelow, „Komplott und Bande im geltenden Recht (einschl. des Gesetzes zum Schutze der Republik) und in den Entwürfen von 1919 und 1925", Diss. Erlangen 1927.

Stumpf, „Die Gemeinschaftlichkeit der Tat als Straferhöhungsgrund", im Gerichtssaal Bd. 73 S. 336 ff.

Teichmann, „Aufruhr" in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Auflage, 1. Halbband, 1890.

Vleugels, „Wesen und Eigenschaften der Masse", in Kölner Vierteljahrshefte für Soziologie, München-Leipzig, Jahrg. 2, Heft 1.

Zaitzeff, „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit beim Massenverbrechen", Halle 1912.

Lebenslauf.

Ich, Julius Bergermann, bin am 11. Februar 1904 zu Steele a. d. Ruhr als Sohn des Kaufmanns Johann Bergermann und seiner Ehefrau Maria geb. Finklenburg geboren. Von Ostern 1910 bis Ostern 1914 besuchte ich die Volksschule. Ostern 1914 wurde ich in das humanistische Gymnasium in Steele aufgenommen, wo ich im März 1923 das Zeugnis der Reife erlangte. S.-S. 1923 u. W.-S. 1923/24 studierte ich an der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn Rechtswissenschaften. S.-S. 1924 und W.-S. 1924/25 studierte ich Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i./W. S.-S. 1925 kehrte ich nach Bonn zurück und studierte dort noch ein Semester Volkswirtschaftslehre. Ab W.-S. 1925/26 wandte ich mich wieder ausschließlich dem Studium der Rechtswissenschaften an der Rhein. Friedrich Wilhelms-Universität zu. Am 22. Dez. 1928 bestand ich am Oberlandesgericht zu Köln die erste juristische Staatsprüfung. Am 1. April 1929 trat ich zur informatorischen Beschäftigung bei der Stadtverwaltung in Bonn ein. Seit dem 11. Juni 1929 befinde ich mich als Referendar im Vorbereitungsdienst in Köln.